Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

Hessisches Ministerium
des Inneren und für Sport

HESSEN

Task Force Impfkoordination

Auslegungshinweise

für den Umgang mit Priorisierungsentscheidungen gemäß §§ 2, 3 und 4 CoronaImpfV

Stand 08.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis II
A. Einleitung 1
B. Anspruch 1
I. Anspruch auf Schutzimpfung 1
II. Nachweis der Anspruchsberechtigung 1
1. Ausweis, aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht 1
a) Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben 1
2. Konkreter Nachweis für die priorisierte Personengruppe 2
a) Nachweis der Anspruchsberechtigung durch Selbstständige 2
III. Ort der Impfung 2
IV. Impfstoffwahl 2
C. Priorisierung 2
I. Zuständigkeit der Impfzentren 3
II. Priorisierungsreihenfolge 3
III. Vermeidung des Verwurfs von Impfstoff 3
D. Härtefälle 4
E. Schutzimpfungen mit höchster Priorität 4
I. § 2 Abs. 1 Nr. 1 CoronaImpfV 4
1. Nachweis der Anspruchsberechtigung 4
II. § 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronaImpfV 4
1. Einrichtungen 4
2. Personen 5
3. Nachweis der Anspruchsberechtigung 5
III. § 2 Abs. 1 Nr. 3 CoronaImpfV 6
1. Einrichtungen 6
2. Personen 6
3. Nachweis der Anspruchsberechtigung 7
IV. § 2 Abs. 1 Nr. 4 1. Halbsatz CoronaImpfV 7
1. Einrichtungen 7
2. Personen 7
3. Nachweis der Anspruchsberechtigung 8
V. § 2 Abs. 1 Nr. 4 2. Halbsatz CoronaImpfV 8
1. Einrichtungen 8
2. Personen 8
3. Nachweis der Anspruchsberechtigung 9
VI. § 2 Abs. 1 Nr. 5 CoronaImpfV 9
1. Einrichtungen 9
2. Personen 10
3. Nachweis der Anspruchsberechtigung 10
F. Schutzimpfungen mit hoher Priorität 10
I. § 3 Abs. 1 Nr. 1 CoronaImpfV 10
1. Nachweis der Anspruchsberechtigung 11
II. § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaImpfV 11
1. Nachweis der Anspruchsberechtigung § 3 Abs. 1 Nr. 2 a-i CoronaImpfV 12
a) Beauftragte Arztpraxis 12
2. Nachweis der Anspruchsberechtigung § 3 Abs. 1 Nr. 2 k CoronaImpfV 12
III. § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaImpfV 13

1. Personen 13
2. Nachweis der Anspruchsberechtigung 13
IV. § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaImpfV 14
1. Einrichtungen 14
2. Personen 14
3. Nachweis der Anspruchsberechtigung 15
V. § 3 Abs. 1 Nr. 5 CoronaImpfV 15
1. Einrichtungen 15
2. Personen 15
3. Nachweis der Anspruchsberechtigung 16
VI. § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaImpfV 16
1. Personen 16
2. Nachweis der Anspruchsberechtigung 16
VII. § 3 Abs. 1 Nr. 7 CoronaImpfV 17
1. Einrichtungen 17
2. Personen 17
3. Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung 17
4. Nachweis der Anspruchsberechtigung 17
VIII. § 3 Abs. 1 Nr. 8 CoronaImpfV 17
1. Personen 18
2. Nachweis der Anspruchsberechtigung 18
IX. § 3 Abs. 1 Nr. 9 CoronaImpfV 18
1. Einrichtungen 18
2. Personen 19
3. Nachweis der Anspruchsberechtigung 19
X. § 3 Abs. 1 Nr. 10 CoronaImpfV 19
1. Personen 19
2. Nachweis der Anspruchsberechtigung 20
XI. § 3 Abs. 1 Nr. 11 CoronaImpfV 20
1. Einrichtungen 20
2. Personen 20
3. Nachweis der Anspruchsberechtigung 21
XII. § 3 Abs. 1 Nr. 12 CoronaImpfV 21
1. Nachweis der Anspruchsberechtigung 21
G. Schutzimpfung mit erhöhter Priorität 21
I. § 4 Abs. 1 Nr. 1 CoronaImpfV 21
1. Nachweis der Anspruchsberechtigung 21
II. § 4 Abs. 1 Nr. 2 CoronaImpfV 21
1. Nachweis der Anspruchsberechtigung § 4 Abs. 1 Nr. 2 a-h CoronaImpfV 22
a) Beauftragte Arztpraxis 23
2. Nachweis der Anspruchsberechtigung § 4 Abs. 1 Nr. 2 i CoronaImpfV 23
III. § 4 Abs. 1 Nr. 3 CoronaImpfV 23
1. Personen 24
2. Nachweis der Anspruchsberechtigung 24
IV. § 4 Abs. 1 Nr. 4 CoronaImpfV 24
1. Personen 25
2. Nachweis der Anspruchsberechtigung 25
V. § 4 Abs. 1 Nr. 5 CoronaImpfV 26
1. Einrichtungen 26

2. Personen 26
3. Nachweis der Anspruchsberechtigung 26
VI. § 4 Abs. 1 Nr. 6 CoronaImpfV 27
1. Einrichtungen 27
2. Personen 27
3. Nachweis der Anspruchsberechtigung 27
VII. § 4 Abs. 1 Nr. 7 CoronaImpfV 27
1. Lebensmitteleinzelhandel 27
2. Nachweis der Anspruchsberechtigung 27
VIII. § 4 Abs. 1 Nr. 8 CoronaImpfV 28
1. Einrichtungen 28
2. Personen 28
3. Nachweis der Anspruchsberechtigung 28
IX. § 4 Abs. 1 Nr. 9 CoronaImpfV 29
1. Personen 29
2. Nachweis der Anspruchsberechtigung 29

A. Einleitung

Um eine Orientierungshilfe bei der Auslegung der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) zu geben, werden nachfolgend Personengruppen aufgelistet, die – neben den nicht abschließend, in der CoronaImpfV ausdrücklich genannten Personen – unter §§ 2, 3 und 4 CoronaImpfV gefasst werden könnten. Diese Auflistung ist nicht abschließend. Es bleibt im konkreten Einzelfall vor Ort zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Eingruppierung der zu impfenden Personen gemäß CoronaImpfV erfüllt sind.
Entscheidend ist letztlich die im Einzelfall vorliegende Art der Tätigkeit und die damit einhergehende Vergleichbarkeit des Infektionsrisikos mit den unter §§ 2, 3 und 4 der CoronaImpfV explizit genannten Gruppen. Es kommt demnach primär auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit an; die Berufsbezeichnung der tätig werdenden Person ist vor diesem Hintergrund nachrangig.

B. Anspruch

I. Anspruch auf Schutzimpfung

Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben:

- Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sind,
- Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben
- Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland in einer in den §§ 2 bis 4 genannten Einrichtung oder in einem in den §§ 2 bis 4 genannten Unternehmen behandelt, gepflegt oder betreut werden, oder tätig sind,
- Personen, die enge Kontaktperson im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 3 oder § 4 Absatz 1 Nummer 3 sind,
- Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 und § 4 Absatz 1 Nummer 4, die im Ausland tätig sind, und ihre mitausgereisten Familienangehörigen

II. Nachweis der Anspruchsberechtigung

Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis, aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis (auch Aufenthaltstitel) aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht. Abgelaufene Personalausweise können akzeptiert werden, da bei der Terminvergabe ein Abgleich mit den Meldedaten stattfindet und damit eine ausreichende Identifizierung gewährleistet werden kann.

a) Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben

Personen die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben, haben eine Bescheinigung über ihre gesetzliche oder private Krankenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland vorzulegen.

2. **Konkreter Nachweis für die priorisierte Personengruppe**
Zu denen im Einzelnen erforderlichen Nachweisen vgl. die Ausführungen zu den unterschiedlichen Ziffern der CoronaImpfV.

a) Nachweis der Anspruchsberechtigung durch Selbstständige

- Bei freiberuflich tätigen Ärztinnen und Ärzten kann eine Selbstbestätigung erfolgen.
- Selbständige (Heilmittelerbringer, Hebammen o.ä.) rechnen zumindest mit Krankenkassen ab und sollten dafür eine Zulassungsbescheinigung des jeweiligen Landesverbandes der Krankenkasse vorlegen können. Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit die selbständige Tätigkeit z.B. durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen. Die Aufzählung ist nicht abschließend
    - eine Zulassungsbescheinigung des Landesverbandes der Krankenkasse
    - eine Steuernummer des jeweiligen Finanzamtes für den Geschäftsbetrieb
    - möglicherweise eine Mitgliedschaft in einem Berufsverband
    - eine Zulassungsbescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes

III. Ort der Impfung
Um eine gleichmäßige Verteilung des Impfstoffs auf die Bevölkerung zu gewährleisten, werden Impfungen ausschließlich für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Einzugsbereich des Impfzentrums angeboten. Die Anspruchsberechtigten haben nicht das Recht, den Ort der Leistungserbringung zu wählen

Für alle Impfzentren und deren mobile Teams gilt als Einzugsbereich der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt des jeweiligen Impfzentrums. Abweichend hiervon werden die erforderlichen Zweitimpfungen ebenfalls in der Regel am Ort der Erstimpfung durchgeführt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind am Arbeitsplatz durchgeführte Impfungen sowie im Impfzentrum durchgeführte, gruppenweise vereinbarte Impfungen definierter Funktionseinheiten gemäß CoronaImpfV. In diesem Fall ist der im Einzugsbereich des Impfzentrums gelegene Arbeitsplatz für die Anspruchsprüfung maßgeblich (Nr. 2.4.3. Einsatzbefehl Impfen Hessen vom 08.01.2020, Seite 7).

Anspruchsberechtigte ohne Meldeadresse in der Bundesrepublik Deutschland, die insofern keinem Bundesland zugeordnet werden können, können die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in einem Bundesland ihrer Wahl in Anspruch nehmen.

IV. Impfstoffwahl
Der Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 beinhaltet nicht das Recht, den Impfstoff eines bestimmten Herstellers zu wählen.

C. Priorisierung

Die CoronaImpfV des Bundesministeriums für Gesundheit regelt den Anspruch und die Priorisierung der Impfungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut (RKI).

Das entscheidende Kriterium abgestuft nach Priorisierung zu impfen ist die Verfügbarkeit von Impfstoffen, die bislang nicht in wünschenswerter Menge zur Verfügung stehen.

I. Zuständigkeit der Impfzentren

Durch die Impfzentren und deren mobile Teams ist die Überprüfung der Anspruchsberechtigung sowie die Einhaltung der Priorisierung sicherzustellen (Nr. 2.2.2. Einsatzbefehl Impfen Hessen vom 28.01.2021, Seite 6, im Ergebnis so auch VG Frankfurt, Beschluss vom 29.01.2021 – Az.: 5 L 179/21.F). Die Zuständigkeit der Impfzentren ergibt sich aus § 20 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 5 Abs. 1 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD). Die obersten Landesgesundheitsbehörden können bestimmen, dass die Gesundheitsämter unentgeltlich Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gegen bestimmte übertragbare Krankheiten durchführen (§ 20 Abs. 5 IfSG). Das Land Hessen hat von der Möglichkeit in § 20 Abs. 5 IfSG Gebrauch gemacht und den Gesundheitsämtern – welche Träger der Impfzentren sind - dies Aufgabe übertragen (§ 5 Abs. 1 HGöGD).

II. Priorisierungsreihenfolge

Die Anspruchsberechtigten sind in der folgenden Reihenfolge (§ 1 Abs. 2 CoronaImpfV) zu berücksichtigen:

1. Anspruchsberechtigte nach § 2 CoronaImpfV (Personen höchster Priorität)
2. Anspruchsberechtigte nach § 3 CoronaImpfV (Personen mit hoher Priorität)
3. Anspruchsberechtigte nach § 4 CoronaImpfV (Personen mit erhöhter Priorität)
4. alle übrigen Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 CoronaImpfV.

III. Vermeidung des Verwurfs von Impfstoff

Soweit Impfstoffdosen vom Verfall bedroht sind, kann der Impfstoff durch die Impfzentren oder über deren mobile Teams eigenverantwortlich an Personen unter Einhaltung der Priorisierung verimpft werden.

Von der unter II. genannten Reihenfolge der Anspruchsberechtigten kann unter den folgenden Voraussetzungen abgewichen werden, wenn dies für eine effiziente Organisation der Schutzimpfungen und eine zeitnahe Verwendung vorhandener Impfstoffe, insbesondere um einen Verwurf von Impfstoff zu vermeiden notwendig ist:

1. Aufgrund der Impfstoffhaltbarkeit kann kein neuer Impftermin durch das Impfzentrum (die Terminvergabe muss durch das Impfzentrum koordiniert werden und darf nicht über das Terminvergabeportal erfolgen) vergeben werden und

2. es ist keine Ersatzperson der aktuellen Priorisierungsgruppe verfügbar. Durch die Impfzentren sind Listen mit anspruchsberechtigten Personen, welche kurzfristig erreicht werden können, vorzuhalten.

D. Härtefälle

Die Möglichkeit einen Härtefallantrag zu stellen besteht neben der Möglichkeit, nach einer individuellen ärztlichen Beurteilung ein Zeugnis über das Vorliegen eines sehr hohen, hohen oder erhöhten Risikos für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und damit die Zugehörigkeit zu Priorisierungsgruppe 2 (hohe Priorität, § 3 Abs. 1 Nr. 2 j CoronaImpfV) und Priorisierungsgruppe 3 (erhöhte Priorität, § 4 Abs. 1 Nr. 2 i CoronaImpfV) ausstellen zu lassen.

Es handelt sich um unterschiedliche „Instrumente“ um gerechte Einzelfallentscheidungen bei der Anspruchsprüfung auf eine Schutzimpfung herbeizuführen.

Durch eine Härtefallentscheidung sollen individuelle Nachteile oder Schwächen, die durch die Anwendung der Normtatbestände entstehen oder verschärft würden, ausgeglichen werden. Die Zulassung von Härtefallregelungen ermöglicht dadurch die Berücksichtigung individueller Besonderheiten.

Vgl. zum Umgang mit Härtefallanträgen TFI Information 8-2021 vom 21.01.2021 und TFI Information 17-2021 (nochmals als Anlage beigefügt).

E. Schutzimpfungen mit höchster Priorität

Folgende Personen haben mit höchster Priorität Anspruch auf Schutzimpfung:

I. § 2 Abs. 1 Nr. 1 CoronaImpfV

Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben.

1. Nachweis der Anspruchsberechtigung

Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht.

II. § 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronaImpfV

Personen, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen sowie in ambulant betreuten Wohngruppen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind,

1. Einrichtungen

- Voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen
    - zu den teilstationären Einrichtungen zählen die Tagespflege- sowie die Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne von § 71 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch. Ferner sind voll- und teilstationäre Einrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG erfasst.
- Ambulant betreute Wohngruppen

- Einrichtungen für die Kurzzeitpflege
- Hospize
- sog. "Pflege-WGs"
- gerontopsychiatrische Stationen der Zentren für Psychiatrie
- geriatrische Einrichtungen

2. **Personen**

- Bewohnerinnen und Bewohner der o.g. Einrichtungen

  Daneben Personen, die in den o.g. Einrichtungen tätig sind und dort unmittelbaren Kontakt mit älteren oder pflegebedürftigen Menschen haben oder Begutachtungs- und Prüftätigkeiten ausüben. Umfasst sind jeweils auch Auszubildende und Studierende.

- Ärztinnen und Ärzte
- Pflegekräfte
- Medizinprodukteberaterinnen und -berater bei OP-Begleitung
- Personal von Hilfsmittel-/Homecare-Diensten und Sanitätshäusern
- Im stationären Bereich tätige Prüf- und Begutachtungskräfte der Medizinischen Dienste
- Seelsorgerinnen und Seelsorger (u.a. Pfarrerinnen und Pfarrer)
- Betreuungsrichterinnen und –richter
- Richterinnen und Richter im Bereitschaftsdienst, wenn sie in diesem Rahmen vergleichbar mit Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern in o.g. Einrichtungen tätig sind
- Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die mit Betreuungssachen befasst sind und deshalb in o.g. Einrichtungen tätig sind
- Heilmittelerbringer
  Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf medizinisch notwendige Heilmittel. Heilmittelleistungen dürfen ausschließlich von zugelassenen Heilmittelerbringern erbracht werden.
  Zu den Heilmittelerbringern gehören:
  - Physiotherapeuten
  - Masseure
  - Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapeuten (Logopäden)
  - Ergotherapeuten
  - Podologen (med. Fußpfleger)
  - Ernährungstherapeuten
- Reinigungskräfte
- Friseurinnen und Friseure
- Sonstiges Personal in o.g. Einrichtungen, soweit ein unmittelbarer Kontakt mit älteren oder pflegebedürftigen Menschen besteht.

3. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**

Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

und

2. Bescheinigung einer genannten Einrichtung oder eines genannten Unternehmens, darüber, dass sie dort behandelt, betreut oder gepflegt werden oder Bescheinigung einer genannten Einrichtung oder eines genannten Unternehmens, darüber, dass sie dort arbeiten und unmittelbaren Kontakt mit älteren oder pflegebedürftigen Menschen haben oder dort Begutachtungs- und Prüftätigkeiten ausüben.

III. § 2 Abs. 1 Nr. 3 CoronaImpfV
Personen, die im Rahmen ambulanter Dienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen, sowie Personen, die im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- oder Prüftätigkeiten ausüben

1. **Einrichtungen**
   - Ambulante Pflegedienste
   - Arztpraxen
   - Praxen von Heilmittelerbringern
   - Pflegebedürftige

2. **Personen**

   Sowie Personen, die regelmäßig unmittelbaren Kontakt mit älteren oder pflegebedürftigen Menschen haben oder Begutachtungs- und Prüftätigkeiten ausüben. Umfasst sind jeweils auch Auszubildende und Studierende.

   - Mitarbeitende ambulanter Pflegedienste
   - Heilmittelerbringer
     Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf medizinisch notwendige Heilmittel. Heilmittelleistungen dürfen ausschließlich von zugelassenen Heilmittelerbringern erbracht werden.
     Zu den Heilmittelerbringern gehören:
     - Physiotherapeuten
     - Masseure
     - Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckt herapeuten (Logopäden)
     - Ergotherapeuten
     - Podologen (med. Fußpfleger)
     - Ernährungstherapeuten
   - Mitarbeitende in der Spezialpflege, z. B. Stoma- oder Wundversorgung
   - Beschäftigte die im Rahmen einer persönlichen Assistenz oder Einzelfallhilfe pflegebedürftige oder geistig behinderte Menschen ambulant pflegen und betreuen
   - Pflege- und Betreuungskräfte, die im Rahmen des persönlichen Budgets direkt bei den Pflegebedürftigen angestellt sind
   - Im ambulanten Bereich tätige Prüf- und Begutachtungskräfte der Medizinischen Dienste

3. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**
Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

<u>und</u>

2. Bescheinigung einer genannten Einrichtung oder eines genannten Unternehmens, darüber, dass sie dort tätig sind und regelmäßig unmittelbaren Kontakt mit älteren oder pflegebedürftige Menschen haben oder Begutachtungs- und Prüftätigkeiten ausüben.

IV. § 2 Abs. 1 Nr. 4 1. Halbsatz CoronaImpfV
Personen, die regelmäßig Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen oder in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen, in Rettungsdiensten, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung

1. **Einrichtungen**
    - Krankenhäuser (immer Intensivstationen und Notaufnahmen, vgl. Wortlaut)
    - Arztpraxen
    - Medizinische Versorgungszentren
    - Rettungsdienste
    - Spezialisierte ambulante Palliativ-Versorgung (immer, vgl. Wortlaut)

Bei der Entscheidung, ob innerhalb der medizinischen Einrichtung ein sehr hohes Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, ist eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Das Expositionsrisiko innerhalb der medizinischen Einrichtung muss mit dem Expositionsrisiko einer Notaufnahme vergleichbar sein und nachvollziehbar dargelegt werden.

2. **Personen**
    - Personen, die regelmäßig Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen

      <u>Umfasst sind jeweils auch Auszubildende und Studierende</u>

    - Personal in Intensivstationen, inkl. Früh- und Neugeborenenintensiv
    - Personal in Notaufnahmen
    - Personal in COVID-19-Isolationsbereichen (Normalstationen/Aufnahmestationen o.ä.)
    - Personal in Rettungsdiensten
        - First-Responder
        - Intensivtransporte
        - Flugrettung incl. Piloten

    - Werkrettungsdienste
    - Bergwacht
- Leistungserbringer in der spezialisierten ambulanten Palliativ-Versorgung (SAPV)
- Beschäftigten der Koordinierungsstelle nach § 11 des Transplantationsgesetzes
- Beschäftige des ärztlichen Bereitschaftsdienstes mit unmittelbarem Patientenkontakt

3. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**
Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

<u>und</u>

2. Bescheinigung einer genannten Einrichtung oder eines genannten Unternehmens, darüber, dass sie dort tätig sind.

V. § 2 Abs. 1 Nr. 4 2. Halbsatz CoronaImpfV
Personen die in Bereichen, in denen für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aerosolgenerierende Tätigkeiten durchgeführt werden.

1. **Einrichtungen**
- Corona-Schwerpunkt-Praxen
- Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen
- Arztpraxen
- Medizinische Versorgungszentren
- Quarantäneverweigerungsstationen
- Testzentren und –stellen für die Feststellung von Infektionen mit SARS-CoV-2

2. **Personen**
Personen, die in den o.g. Einrichtungen tätig sind und an COVID-19 Patientinnen und Patienten (inkl. Verdachtsfälle) aerosolgenerierende Tätigkeiten durchführen. <u>Umfasst sind jeweils auch Auszubildende und Studierende, welche diese Tätigkeiten durchführen.</u>

- Ärztinnen und Ärzte
- Praxispersonal
- Versorgungsassistentin oder Versorgungsassistent auf Quarantäneverweigererstationen.
- geburtshilflich tätige Hebammen

<u>Aerosolgenerierende Tätigkeiten</u> sind beispielsweise:
- Laryngoskopie
- Intubation

- Beatmung
- Bronchoskopie
- Extubation
- anästhesiologische Behandlungen
- Reanimation
- Abnahme von Sputumproben/ Rachen-/ Nasenabstrich
- vergleichbare pneumologische und HNO-ärztliche Tätigkeiten
- zahnärztliche Tätigkeiten
- geburtshilfliche Tätigkeiten
- Gastroskopie
- Spirometrie
- Atemtests
- Ergometrie

3. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**
Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

<u>und</u>

2. Bescheinigung einer genannten Einrichtung oder eines genannten Unternehmens, darüber, dass sie dort tätig sind und, soweit erforderlich, Corona-Patienten (incl. Verdachtsfälle) behandeln und an diesen aerosolgenerierende Tätigkeiten durchführen.

VI. § 2 Abs. 1 Nr. 5 CoronaImpfV
Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, insbesondere in der Onkologie oder Transplantationsmedizin oder im Rahmen der Behandlung schwer immunsupprimierter Patienten.

1. **Einrichtungen**
- Onkologie
- Onkologische Rehakliniken
- Dialyseeinrichtungen
- Transplantationsmedizinische Einrichtungen
- Transplantationszentren
- Rehakliniken für Transplantationsmedizin
- Bereiche in denen schwer immunsupprimierte Patientinnen und Patienten mit angeborenen oder erworbenen Immundefekte /Autoimmunerkrankungen behandelt, betreut oder gepflegt werden

2. **Personen**

Personen, die in den o.g. Einrichtungen tätig sind und dort regelmäßig unmittelbaren Patientenkontakt haben. Umfasst sind jeweils auch Auszubildende und Studierende mit regelmäßig unmittelbarem Patientenkontakt.

- Ärztinnen und Ärzte, z.B. Pneumologen (Lungenfachärzte)
- Pflegekräfte
- Heilmittelerbringer
  Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf medizinisch notwendige Heilmittel. Heilmittelleistungen dürfen ausschließlich von zugelassenen Heilmittelerbringern erbracht werden.
  Zu den Heilmittelerbringern gehören:
  - Physiotherapeuten
  - Masseure
  - Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapeuten (Logopäden)
  - Ergotherapeuten
  - Podologen (med. Fußpfleger)
  - Ernährungstherapeuten
- Sonstiges Personal in o.g. Einrichtungen, soweit regelmäßig ein unmittelbarer Kontakt mit Personen besteht, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

3. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**

Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

und

2. Bescheinigung einer genannten Einrichtung oder eines genannten Unternehmens, darüber, dass sie dort tätig sind und dort regelmäßig unmittelbaren Kontakt mit Personen besteht, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

F. Schutzimpfungen mit hoher Priorität

Folgende Personen haben mit hoher Priorität Anspruch auf Schutzimpfung:

I. § 3 Abs. 1 Nr. 1 CoronaImpfV

Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

1. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**
Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

Ausweis (auch abgelaufen) oder Aufenthaltstitel, aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort sowie das Alter hervorgeht.

II. § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaImpfV

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaImpfV benennt Personen, die nach den STIKO-Empfehlungen ein besonders hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben.

a) *Personen mit Trisomie 21 oder einer Conterganschädigung,*
b) *Personen nach Organtransplantation,*
c) *Personen mit einer*
   - *Demenz*
   - *geistigen Behinderung*
   - *schweren psychiatrischen Erkrankung, z.B.*
     - *bipolare Störung*
     - *Schizophrenie*
     - *schwere Depression*
d) *Personen mit Personen mit behandlungsbedürftigen Krebserkrankungen*

   Hinweis: Zu dieser Gruppe gehören auch Personen, die ein hohes Schutzbedürfnis aufgrund einer laufenden, geplanten oder sich im Krankheitsverlauf ergebenden notwendigen und/oder zeitkritischen Krebsbehandlung haben, die im Falle einer Infektion oder eines positiven Testes aufgeschoben oder abgebrochen werden müsste, wodurch deren Überlebens- oder Heilungsprognose und/oder deren Lebensqualität kurz-, mittel- und langfristig erheblich beeinträchtigt werden könnte.

   Hinweis: Personen in dieser Gruppe können insbesondere anhand einer krebsbezogenen ICD-Diagnose mit dem Zusatzkennzeichen „G“ (Gesicherte Diagnose) identifiziert werden.

e) *Personen mit*
   - *interstitieller Lungenerkrankung*
   - *COPD*
   - *Mukoviszidose*
   - *einer anderen, ähnlich schweren chronischen Lungenerkrankung*
f) *Personen mit Muskeldystrophien und vergleichbaren neuromuskulären Erkrankungen,*
g) *Personen mit Diabetes mellitus mit Komplikationen*
h) *Personen mit*
   - *Leberzirrhose*
   - *einer anderen chronischen Lebererkrankung*
i) *Personen mit chronischer Nierenerkrankung,*
j) *Personen mit Adipositas (Personen mit Body-Mass-Index über 40),*

k) *Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 besteht,*

Hinweis: Da es Krankheiten gibt, die in den STIKO-Empfehlungen aufgrund derzeit fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht gesondert aufgeführt werden, die aber ein medizinisch begründet ebenso hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf einer Covid-19-Erkrankung haben können, ermöglicht § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe k nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände Einzelfallentscheidungen.

Durch die Regelung sollen beispielweise Fälle erfasst werden, in denen (1.) eine Nichtbehandlung der Grunderkrankung zu dem genannten Risiko führt oder auch (2.) pflegebedürftige Personen, die ambulant und bzw. oder durch Angehörige gepflegt werden.

1. **Nachweis der Anspruchsberechtigung § 3 Abs. 1 Nr. 2 a-i CoronaImpfV**

Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

und

2. Ein ärztliches Zeugnis über diese Erkrankung.

Ausstellungsberechtigt sind:

- kassen- und privatärztlich tätige Ärztinnen und Ärzte (Arztpraxen)

Sofern Anspruchsberechtigte aufgrund früherer Behandlung der Ärztin oder dem Arzt unmittelbar persönlich bekannt sind, kann das ärztliche Zeugnis auch telefonisch angefordert und postalisch versandt werden.

Ausreichend ist,

- wenn das ärztliche Zeugnis das Vorliegen einer der aufgelisteten Erkrankungen bescheinigt.
- wenn mittels vergleichbarer Belege (Arztbrief, Überweisung, Medikamentenplan unter Nennung der Diagnose o.ä.) die Krankheit glaubhaft gemacht werden kann.

a) Beauftragte Arztpraxis

Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist nicht erforderlich, sofern die Schutzimpfung durch eine beauftragte Arztpraxis erbracht wird, in der die Person in Behandlung ist. Die beauftragte Arztpraxis hat das Vorliegen einer der o.g. Erkrankungen vor Durchführung der Schutzimpfung festzustellen.

2. **Nachweis der Anspruchsberechtigung § 3 Abs. 1 Nr. 2 k CoronaImpfV**

Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

und

2. Ein ärztliches Zeugnis über das Vorliegen eines hohen Risikos für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Ausstellungsberechtigt sind:

- die für den Wohnort zuständige untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) und Stellen, die von diesen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt wurden.

III. § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaImpfV
bis zu zwei enge Kontaktpersonen

a) von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person nach den Nummern 1 und 2 und nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, die von dieser Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt werden,

Hinweis: Vertretungsberechtigte Personen (Eltern, Betreuer) dürfen auch sich selbst als Kontaktperson für die pflegebedürftige Person benennen, da es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, welches dem Mündel nur rechtliche Vorteile bringt.

Hinweis: Für Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaImpfV gilt keine Altersbegrenzung. D.h., dass beispielsweise pflegebedürftige Kinder, mit einer unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaImpfV genannten Krankheit zwei Kontaktpersonen benennen dürfen.
Die Benennung ist unabhängig davon, ob die nicht in einer Einrichtung befindliche pflegebedürftige Person bereits selbst geimpft wurde oder nicht.

1. **Personen**

u.a. auch

- Personen, die regelmäßig als Betreuungsperson im Haushalt von Pflegebedürftigen leben.

b) von einer schwangeren Person, die von dieser Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt werden

2. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**
Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

und

2. eine Bestätigung einer der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und b CoronaImpfV genannten Personen oder von einer sie vertretenden Person (u.a. Eltern), dass die zu impfende Person enge Kontaktperson ist.

und

3a)

- Nachweis über die Pflegebedürftigkeit der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a CoronaImpfV genannten Person

  und

- Zugehörigkeit der unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a CoronaImpfV genannten Person zu den unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 CoronaImpfV genannten Personengruppen.

3b) Nachweis über die Schwangerschaft der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b CoronaImpfV genannten Person.

IV. § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaImpfV

Personen, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege geistig oder psychisch behinderter Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Dienste regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen

1. **Einrichtungen**
   - Stationäre- und teilstationäre Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung und Pflege geistig oder psychisch behinderter Menschen
     - bsp. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen
   - Ambulanter Pflegedienst

2. **Personen**

   Personen die in o.g. Einrichtungen arbeiten und dort regelmäßig unmittelbaren Kontakt mit geistig oder psychisch behinderte Menschen haben. Umfasst sind jeweils auch Auszubildende und Studierende mit regelmäßig unmittelbarem Patientenkontakt.

   - Ärztinnen und Ärzte
   - Pflegekräfte
   - Heilmittelerbringer

     Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf medizinisch notwendige Heilmittel. Heilmittelleistungen dürfen ausschließlich von zugelassenen Heilmittelerbringern erbracht werden.

     Zu den Heilmittelerbringern gehören:
     - Physiotherapeuten
     - Masseure
     - Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckt herapeuten (Logopäden)
     - Ergotherapeuten
     - Podologen (med. Fußpfleger)
     - Ernährungstherapeuten
   - Friseurinnen und Friseure
   - Sonstiges Personal in o.g. Einrichtungen, soweit regelmäßig ein unmittelbarer Kontakt mit geistig oder psychisch behinderten Menschen besteht.

3. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**
Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

<u>und</u>

2. Bescheinigung einer genannten Einrichtung oder eines genannten Unternehmens, darüber, dass sie dort tätig sind und dort regelmäßig unmittelbarer Kontakt mit geistig oder psychisch behinderten Menschen besteht.

V. § 3 Abs. 1 Nr. 5 CoronaImpfV
Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen oder im Rahmen der Ausübung eines Heilberufes mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt, Personal der Blut- und Plasmaspendedienste und Personen, die regelmäßig zum Zwecke der Diagnostik des Coronavirus SARS-CoV-2 Körpermaterial entnehmen,

1. **Einrichtungen**
   - Krankenhäuser
   - Arztpraxen
   - Medizinische Versorgungszentren
   - Praxen von Heilmittelerbringern
   - SARS-CoV-2-Testzentren
   - Blutspende- und Plasmadienste
   - Apotheken
   - Sonstige Einrichtungen in denen regelmäßig zum Zwecke der Diagnostik des Coronavirus SARS-CoV-2 Körpermaterial entnommen wird

2. **Personen**
   Mitarbeitende in den medizinischen Einrichtungen, welche regelmäßig unmittelbaren Patientenkontakt haben. <u>Umfasst sind jeweils auch Auszubildende und Studierende mit regelmäßig unmittelbarem Patientenkontakt.</u>

   - Ärztinnen und Ärzte
   - Truppenärztinnen und Truppenärzte der Bundeswehr
   - Medizinstudierende in klinischen Semestern
   - Praxispersonal mit unmittelbarem Patientenkontakt
   - Klinik- bzw. Krankenhauspersonal (Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal, Heilmittelerbringer, Hebammen)
   - freiberufliche Hebammen
   - Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
   - Mitarbeitende von SARS-CoV-2-Testzentren

- Personen, die regelmäßig zum Zwecke der Diagnostik des Coronavirus SARS-CoV-2 Körpermaterial entnehmen
- Mitarbeitende der Einsatzdienste von Hausnotrufanbietern
- Personal in Justizvollzugsanstalten
- Personal in der Forensischen Psychiatrie
- Personal in der stationären Suchtbehandlung bzw. –rehabilitation
- Heilmittelerbringer
  Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf medizinisch notwendige Heilmittel. Heilmittelleistungen dürfen ausschließlich von zugelassenen Heilmittelerbringern erbracht werden.
  Zu den Heilmittelerbringern gehören:
  - Physiotherapeuten
  - Masseure
  - Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapeuten (Logopäden)
  - Ergotherapeuten
  - Podologen (med. Fußpfleger)
  - Ernährungstherapeuten

3. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**
Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

<u>und</u>

2. Bescheinigung einer genannten Einrichtung oder eines genannten Unternehmens, darüber, dass sie dort tätig sind und dort, soweit erforderlich, regelmäßig unmittelbarer Patientenkontakt besteht.

VI. § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaImpfV
Polizei- und Einsatzkräfte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, sowie Soldatinnen und Soldaten, die bei Einsätzen im Ausland einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind,

1. **Personen**
<u>Umfasst sind jeweils auch Auszubildende und Studierende.</u>

- Polizeikräfte und Einsatzkräfte
- Soldatinnen und Soldaten

2. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**
Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

<u>und</u>

2. Bescheinigung des Arbeitgebers, darüber, dass sie dort tätig sind (z.B. Dienstausweis) und aufgrund der ausgeübten Tätigkeit ein hohes Infektionsrisiko besteht.

VII. § 3 Abs. 1 Nr. 7 CoronaImpfV

Personen, die in Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder für das Deutsche Archäologische Institut an Dienstorten mit unzureichender gesundheitlicher Versorgung tätig und infolgedessen einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind,

1. **Einrichtungen**
   - Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland
   - Deutsches Archäologisches Institut

2. **Personen**

   Personen (incl. mitausgereiste Familienangehörige und nichteheliche Partner) die

   - (1.) in o.g. Einrichtungen tätig und (2.) an Dienstorten mit unzureichender gesundheitlicher Versorgung eingesetzt werden (insbesondere, wenn es sich bei dem Dienstort um ein Gebiet mit Virusvarianten oder ein Hochinzidenzgebiet handelt).
   - Auslandslehrkräfte (von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen vermittelt)

3. **Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung**

Der Anspruch auf Schutzimpfung besteht bereits im Vorfeld einer dienstlich veranlassten Ausreise an den Auslandsdienstort.

4. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**

Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

<u>und</u>

2. Bescheinigung des Arbeitgebers, darüber, dass sie dort tätig/Familienmitglied sind (z.B. Dienstausweis) und an einem Dienstort mit unzureichender gesundheitlicher Versorgung eingesetzt werden.

VIII. § 3 Abs. 1 Nr. 8 CoronaImpfV

Personen, die im Ausland für deutsche politische Stiftungen oder Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland in den Bereichen Krisenprävention, Stabi-

lisierung, Konfliktnachsorge, Entwicklungszusammenarbeit oder auswärtige Kultur- und Bildungspolitik oder als deutsche Staatsangehörige in internationalen Organisationen an Orten mit unzureichender gesundheitlicher Versorgung tätig und infolgedessen einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind,

1. **Personen**
   - Personen die im Ausland für deutsche politische Stiftungen arbeiten
   - Personen die im Ausland für Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland in den folgenden Bereichen tätig sind:
     - Krisenprävention
     - Stabilisierung
     - Konfliktnachsorge
     - Entwicklungszusammenarbeit
     - auswärtige Kultur- und Bildungspolitik
   - deutsche Staatsangehörige in internationalen Organisationen die an Orten mit unzureichender gesundheitlicher Versorgung tätig sind

2. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**

Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

<u>und</u>

2. Bescheinigung des Arbeitgebers, darüber, dass sie in einer der o.g. Einrichtungen tätig sind (z.B. Dienstausweis) und, soweit erforderlich, im Ausland arbeiten oder an einem Ort mit unzureichender gesundheitlicher Versorgung tätig sind.

IX. § 3 Abs. 1 Nr. 9 CoronaImpfV

Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind

1. **Einrichtungen**
   - Kinderbetreuungseinrichtungen
   - Kindertagespflege
   - Kindertagesbetreuung
     - Kindertagesstätten (Kita)
     - Kindergärten
   - Grundschulen
   - Sonderschulen
   - Förderschulen

2. **Personen**

Umfasst sind jeweils auch Auszubildende und Studierende.

- Lehrkräfte
- Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Kindertagespflegepersonen
- Erzieherinnen und Erzieher
- Sonstige sozialpädagogisch tätige Personen (u.a. UBUS-Kräfte, Sozialassistenten) welche unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben

3. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**

Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht
und

2. Bescheinigung einer genannten Einrichtung, darüber, dass sie dort tätig sind und unmittelbaren Kontakt mit den dort betreuten Kindern und Jugendlichen haben.

X. § 3 Abs. 1 Nr. 10 CoronaImpfV

Personen, die im öffentlichen Gesundheitsdienst oder in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur tätig sind

1. **Personen**

- Personal im öffentlichen Gesundheitsdienst
  - Personal im Gesundheitsamt
  - Laborpersonal des Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG)
  - Personal der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Die nachfolgenden Personen müssen in besonders relevanten Positionen tätig sein:

- Personal in der Krankenhaus-IT/EDV
- Personal in der Krankenhaustechnik
- Personal in der Medizintechnik
- Apothekenmitarbeitende
- Personal in der Krankenhausverwaltung
- Personal in der Sterilgutversorgung
- Außendienst-Technikerinnen und -Techniker (von z. B. Beatmungsgeräten)
- Mitarbeitende an der Pforte

- Hauswirtschaftspersonal
- Küchenpersonal
- Personal angeschlossenen Wäschereien

2. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**
Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

<u>und</u>

2. Bescheinigung des Arbeitgebers, darüber, dass sie dort tätig sind und dort, soweit erforderlich, eine besonders relevante Position zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur haben.

XI. § 3 Abs. 1 Nr. 11 CoronaImpfV
Personen, die in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes oder in sonstigen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder in Frauenhäusern untergebracht oder tätig sind,

1. **Einrichtungen**
    - Obdachlosenunterkünfte
    - Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe
    - Frauenhäuser
    - Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von
        - Asylbewerbern
        - vollziehbar Ausreisepflichtigen
        - Flüchtlingen
        - Spätaussiedlern

2. **Personen**
    - In o.g. Einrichtungen untergebrachte Personen

      Sowie nachfolgende Personen. <u>Umfasst sind jeweils auch Auszubildende und Studierende.</u>

    - Verwaltungspersonal der o.g. Einrichtungen
    - Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
    - Therapeutinnen und Therapeuten
    - Küchenpersonal
    - Ehrenamtliche

3. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**
Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), Aufenthaltserlaubnis (Duldung o.ä.)

und

2. Bescheinigung einer genannten Einrichtung oder eines genannten Unternehmens, darüber, dass sie dort untergebracht oder tätig sind.

XII. § 3 Abs. 1 Nr. 12 CoronaImpfV
Personen, die im Rahmen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig sind.

1. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**
Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

und
2. Bescheinigung einer genannten Einrichtung oder eines genannten Unternehmens, darüber, dass sie dort tätig sind und regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen unterstützen.

G. Schutzimpfung mit erhöhter Priorität

Folgende Personen haben mit erhöhter Priorität Anspruch auf Schutzimpfung:

I. § 4 Abs. 1 Nr. 1 CoronaImpfV
Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

1. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**
Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort sowie das Alter hervorgeht.

II. § 4 Abs. 1 Nr. 2 CoronaImpfV
Personen, bei denen ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht:

a) *Personen mit behandlungsfreien in Remission befindlichen Krebserkrankungen*

Hinweis: Nicht in diese Gruppe gehören Personen mit geheilten Krebserkrankungen nach Ende der Heilungsbewährung.

Hinweis: Personen in dieser Gruppe können insbesondere anhand einer krebsbezogenen ICD-Diagnose mit dem Zusatzkennzeichen „Z“ (symptomloser) Zustand nach der betreffenden Diagnose) identifiziert werden.

b) *Personen mit*
   - *Immundefizienz*
   - *HIV-Infektion*
   - *Autoimmunerkrankungen*
   - *rheumatologischen Erkrankungen*

c) *Personen mit einer*
   - *Herzinsuffizienz*
   - *Arrhythmie*
   - *einem Vorhofflimmern*
   - *koronaren Herzkrankheit*
   - *arteriellen Hypertonie*

d) *Personen mit*
   - *zerebrovaskulären Erkrankungen*
   - *Apoplex*
   - *oder einer anderen chronischen neurologischen Erkrankung*

e) *Personen mit Asthma bronchiale,*

f) *Personen mit chronisch entzündlicher Darmerkrankung,*

g) *Personen mit Diabetes mellitus ohne Komplikationen,*

h) *Personen mit Adipositas (Personen mit Body-Mass-Index über 30),*

i) *Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht,*

Hinweis: Da es Krankheiten gibt, die in den STIKO-Empfehlungen aufgrund derzeit fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht gesondert aufgeführt werden, die aber ein medizinisch begründet ebenso erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf einer Covid-19Erkrankung haben können, ermöglicht Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände Einzelfallentscheidungen.

Durch die Regelung sollen beispielweise Fälle erfasst werden, in denen (1.) eine Nichtbehandlung der Grunderkrankung zu dem genannten Risiko führt oder auch (2.) pflegebedürftige Personen, die ambulant und bzw. oder durch Angehörige gepflegt werden.

1. **Nachweis der Anspruchsberechtigung § 4 Abs. 1 Nr. 2 a-h CoronaImpfV**

Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

und

2. Ein ärztliches Zeugnis über diese Erkrankung.

Ausstellungsberechtigt sind

- kassen- und privatärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzte (Arztpraxen)

Sofern Anspruchsberechtigte aufgrund früherer Behandlung der Ärztin oder dem Arzt unmittelbar persönlich bekannt sind, kann das ärztliche Zeugnis auch telefonisch angefordert und postalisch versandt werden.

Ausreichend ist,

- wenn das ärztliche Zeugnis das Vorliegen einer der aufgelisteten Erkrankungen bescheinigt und die Erkrankung nicht ausdrücklich benennt.

- wenn mittels vergleichbarer Belege (Arztbrief, Überweisung, Medikamentenplan unter Nennung der Diagnose o.ä.) die Krankheit glaubhaft gemacht werden kann.

a) Beauftragte Arztpraxis
Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist nicht erforderlich, sofern die Schutzimpfung durch eine beauftragte Arztpraxis erbracht wird, in der die Person in Behandlung ist. Die beauftragte Arztpraxis hat das Vorliegen einer der o.g. Erkrankungen vor Durchführung der Schutzimpfung festzustellen.

2. **Nachweis der Anspruchsberechtigung § 4 Abs. 1 Nr. 2 i CoronaImpfV**
Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

und

2. Ein ärztliches Zeugnis über das Vorliegen eines erhöhten Risikos für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Ausstellungsberechtigt sind:

- die für den Wohnort zuständige untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) und Stellen, die von diesen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt wurden.

III. § 4 Abs. 1 Nr. 3 CoronaImpfV
Bis zu zwei enge Kontaktpersonen von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person nach den Nummern 1 und 2, die von dieser Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt werden

Hinweis: Vertretungsberechtigte Personen (Eltern, Betreuer) dürfen für auch sich selbst als Kontaktperson für die pflegebedürftige Person benennen, da es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, welches dem Mündel nur rechtliche Vorteile bringt.

Hinweis: Für Personen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 CoronaImpfV gilt keine Altersbegrenzung. D.h., dass beispielsweise pflegebedürftige Kinder, mit einer unter § 4 Abs. 1 Nr. 2 CoronaImpfV genannten Krankheit zwei Kontaktpersonen benennen dürfen.
Die Benennung ist unabhängig davon, ob die nicht in einer Einrichtung befindliche pflegebedürftige Person bereits selbst geimpft wurde oder nicht.

1. **Personen**

u.a. auch

- Personen, die regelmäßig als Betreuungsperson im Haushalt von Pflegebedürftigen leben.

2. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**

Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

und

2. eine Bestätigung einer der in § 4 Absatz 1 Nr. 3 CoronaImpfV genannten Personen oder von einer sie vertretenden Person (u.a. Eltern, Betreuer etc.), dass die zu impfende Person enge Kontaktperson ist.

und

3. Nachweis über die Pflegebedürftigkeit der in § 4 Absatz 1 Nr. 3 CoronaImpfV genannten Person

und

4. deren Zugehörigkeit der unter § 4 Abs. 1 Nr. 3 CoronaImpfV genannten Person zu den unter § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 CoronaImpfV genannten Personengruppen.

IV. § 4 Abs. 1 Nr. 4 CoronaImpfV

a) Personen die Mitglieder von Verfassungsorganen sind

b) Personen die in besonders relevanter Position in den Verfassungsorganen, in den Regierungen und Verwaltungen, bei der Bundeswehr, bei der Polizei, beim Zoll, bei der Feuerwehr, beim Katastrophenschutz einschließlich des Technischen Hilfswerks, in der Justiz und Rechtspflege tätig sind,

c) Personen die in besonders relevanter Position im Ausland bei den deutschen Auslandsvertretungen, für deutsche politische Stiftungen oder Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland in den Bereichen Krisenprävention, Stabilisierung, Konfliktnachsorge, Entwicklungszusammenarbeit oder auswärtige Kultur- und Bildungspolitik oder als deutsche Staatsangehörige in internationalen Organisationen tätig sind, oder

d) Personen die als Wahlhelfer tätig sind,

1. **Personen**

- Mitglieder von Verfassungsorganen
  - Bundestag
  - Bundesrat
  - Bundespräsident
  - Bundesregierung
  - Bundesverfassungsgericht
  - Landtag
  - Landesregierung
  - Staatsgerichtshof
- Personal in besonders relevanten Positionen in den Verfassungsorganen
  - s.o.
- Personal in besonders relevanten Position
  - in den Regierungen
  - in den Verwaltungen
  - bei der Bundeswehr
  - bei der Polizei
  - beim Zoll
  - bei der Feuerwehr
  - beim Katastrophenschutz
  - in der Justiz
  - in der Rechtspflege
    - Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
    - Notarinnen und Notare
  - das im Ausland bei den deutschen Auslandsvertretungen tätig ist
  - bei deutsch politischen Stiftungen
  - bei Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland in den Bereichen
    - Krisenprävention
    - Stabilisierung
    - Konfliktnachsorge
    - Entwicklungszusammenarbeit
    - Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik
  - deutsche Staatsangehörige die in internationalen Organisationen tätig sind
- Wahlhelfer

2. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**

Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

<u>und</u>

2. Bescheinigung einer genannten Einrichtung, darüber, dass sie dort tätig sind (z.B. Dienstausweis) und soweit erforderlich, dort besonders relevanten Positionen haben und soweit erforderlich die deutsche Staatsangehörigkeit haben oder zum Wahlhelfer bestellt worden sind.

V. § 4 Abs. 1 Nr. 5 CoronaImpfV
Personen, die in besonders relevanter Position in weiteren Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tätig sind, insbesondere im Apothekenwesen, in der Pharmawirtschaft, im Bestattungswesen, in der Ernährungswirtschaft, in der Wasser- und Energieversorgung, in der Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft, im Transport- und Verkehrswesen sowie in der Informationstechnik und im Telekommunikationswesen

1. **Einrichtungen**
    - Apothekenwesen
    - Pharmawirtschaft
    - Bestattungswesen
    - Ernährungswirtschaft
    - Wasser- und Energieversorgung
    - Abwasserversorgung
    - Abfallwirtschaft
    - Transport- und Verkehrswesen
    - Informationstechnik
    - Telekommunikationswesen
    - ambulante Suchtberatung
    - Medizinprodukteindustrie
    - medizinischer Großhandel für Medizinprodukte
    - Sanitätshäuser

2. **Personen**
Personen, die in besonders relevanter Position in den in der Übersicht der „Kritischen Infrastruktur (KRITIS)“ genannten Positionen arbeiten.

Beispielsweise:
- Optiker
- Hörgeräteakustiker

Die aktuelle Übersicht ist abrufbar unter:
https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hessen.de_land/kritis-uebersichtsliste_hessen.pdf
Aufgrund der unklaren Lage im Hinblick auf die verfügbare Impfstoffmenge erarbeitet die Landesverwaltung derzeit ein Konzept zur Priorisierung der KRITIS-Sektoren. Hierüber wird zur gegebenen Zeit informiert.

3. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**
Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

und

2. Bescheinigung einer genannten Einrichtung, darüber, dass sie dort tätig sind und eine besonders relevante Position haben.

VI. § 4 Abs. 1 Nr. 6 CoronaImpfV
Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit niedrigem Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere in Laboren, und Personal, das keine Patientinnen oder Patienten betreut

1. **Einrichtungen**
   - Medizinische Labore
   - Arztpraxen
   - Krankenhäuser
   - Medizinische Versorgungszentren
   - Praxen von Heilmittelerbringern
   - Praxen von Psychotherapeuten

2. **Personen**

   Umfasst sind jeweils auch Auszubildende und Studierende.

   - Mitarbeitende in o.g. Einrichtungen ohne unmittelbaren Patientenkontakt (nichtmedizinisches Personal)

3. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**

Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

und

2. Bescheinigung einer genannten Einrichtung, darüber, dass sie dort tätig sind.

VII. § 4 Abs. 1 Nr. 7 CoronaImpfV
Personen, die im Lebensmitteleinzelhandel tätig sind

1. **Lebensmitteleinzelhandel**
   - Supermärkte
   - Verbrauchermärkte
   - Discounter
   - Drogeriemärkte
   - Mitarbeiter der Tafeln

2. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**

Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

<u>und</u>

2. Bescheinigung einer genannten Einrichtung, darüber, dass sie dort tätig sind.

VIII. § 4 Abs. 1 Nr. 8 CoronaImpfV
Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und in Schulen, die nicht von § 3 Absatz 1 Nummer 9 erfasst sind, tätig sind

1. **Einrichtungen**
   - Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe
   - Schulen (mit Ausnahme von Grundschulen, Sonderschulen, Förderschulen diese bereit von § 3 Abs. 1 Nr. 6a CoronaImpfV erfasst sind)
     - Hauptschule
     - Realschule
     - Verbundene Haupt- und Realschule
     - Mittelstufenschule
     - Gymnasium
     - Gesamtschulen
     - gymnasiale Oberstufe
     - berufliche Gymnasium
     - Fachoberschule
     - Abendschulen
     - Hessenkolleg
     - Berufsschulen
   - Schulen (außer Grundschulen)

2. **Personen**

<u>Umfasst sind jeweils auch Auszubildende und Studierende.</u>

- Lehrkräfte
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Erzieherinnen und Erzieher
- Mitarbeitende der Kinder- und Jugendpflege
- Sonstige sozialpädagogisch tätige Personen (u.a. UBUS-Kräfte, Sozialassistenten) welche unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben

3. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**
Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

<u>und</u>

2. Bescheinigung einer genannten Einrichtung, darüber, dass sie dort tätig sind und unmittelbaren Kontakt mit den dort betreuten Kindern und Jugendlichen haben.

IX. § 4 Abs. 1 Nr. 9 CoronaImpfV
sonstige Personen, bei denen aufgrund ihrer Arbeits- oder Lebensumstände ein deutlich erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht

1. **Personen**
- Inhaftierte
- Saisonarbeiterinnen und –arbeiter
- Mitarbeitende in der fleischverarbeitenden Industrie
- Personal in Verteilzentren von Paketdiensten
- Personal an Arbeitsplätzen mit vielen Personen in unzureichend mit Frischluft versorgten Räumen, in denen Abstand halten schwierig oder unmöglich ist.

2. **Nachweis der Anspruchsberechtigung**
Die anspruchsberechtigten Personen haben vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. Ausweis (auch abgelaufen), aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

<u>und</u>

2. Bescheinigungen aus denen die prekären Arbeits- oder Lebensbedingungen hervorgehen.

Anlage:

1. TFI Information 8-2021 vom 21.01.2021
2. TFI Information 17-2021 vom 15.02.2021
3. Übersicht der „Kritischen Infrastruktur (KRITIS)“, abrufbar unter: https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hessen.de_land/kritis-uebersichtsliste_hessen.pdf

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport

HESSEN

Task Force Impfkoordination

Information 08-2021

Stand: 21.01.2021

Handreichung zum Umgang mit Härtefallanträgen

Nachdem zunehmend Anträge schwer erkrankter Personen auf unverzügliche Einräumung der Möglichkeit zur Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gestellt werden, werden folgende Hinweise erteilt:

Sowohl ein etwaiger einfach-gesetzlicher Anspruch aus § 20 Abs. 5 Satz 1 IfSG oder aus § 1 Abs. 1 CoronaImpfV als auch der verfassungsrechtliche Teilhabeanspruch aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 3 Abs. 1 GG bestehen nur im Rahmen der aktuell tatsächlich zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Dies folgt mit Blick auf § 1 Abs. 1 Satz 1 CoronaImpfV bereits aus dem Wortlaut der Norm, wonach nur „im Rahmen der Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffe“ ein Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus besteht. Im Übrigen ist die Begrenzung des Anspruchs auf Teilhabe an staatlichen Leistungen auf die jeweils aktuell vorhandenen Kapazitäten allgemein anerkannt. Gewährt der Staat eine staatliche Leistung, folgt aus Art. 3 Abs. 1 GG ein Anspruch auf Teilhabe, wenn die Nichtleistung dem Anspruchssteller gegenüber eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellt. Der Anspruch steht allerdings unter dem Vorbehalt des Möglichen in dem Sinn, dass die Verwaltung etwa nicht mehr als die ihr für eine bestimmte Subvention zur Verfügung gestellten Mittel ausgeben oder nur bis zur Kapazitätsgrenze Personen zur Nutzung einer Einrichtung zulassen kann. Diese Grenzen des Möglichen sind mit anderen Worten auch unter Gleichheitsgesichtspunkten sachgerechte Gründe für eine Beschränkung des Anspruchs. Ihre praktische Ausgestaltung (z.B. Windhundprinzip, gleichmäßige Begrenzung der Leistung, je unterschiedliche Leistungen) obliegt der Verwaltung, solange die dabei gefundenen Differenzierungen nur wiederum sachgerecht sind (VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 11.01.2021 – 20 L 1812/29).

Bezüglich der Priorisierung der Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 CoronaImpfV sieht § 1 Abs. 2 Satz 1 CoronaImpfV vor, dass die Länder und der Bund den

vorhandenen Impfstoff so nutzen sollen, dass die Anspruchsberechtigten in der dort genannten Reihenfolge berücksichtigt werden. Die Festlegung der Priorisierung der Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 2 Satz 1 CoronaImpfV ist aufgrund der insbesondere in der ersten Zeit nach der Zulassung nur begrenzt zur Verfügung stehenden Impfstoffkapazitäten erfolgt. Sie basiert im Wesentlichen auf der STIKO-Stellungnahme zur COVID-19-Impfung. Innerhalb der einzelnen Priorisierungsgruppen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 CoronaImpfV sieht § 1 Abs. 2 Satz 2 CoronaImpfV unter den dort genannten Voraussetzungen die Möglichkeit der vorrangigen Berücksichtigung bestimmter Anspruchsberechtigter vor.

Der Einsatzbefehl vom 08.01.2021 weist die Impfzentren bezüglich des Anspruchs und der Priorisierung an, die Priorisierungsvorgaben der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundesministeriums für Gesundheit zu beachten. Die Einhaltung der Priorisierungsvorgaben ist daher bei der vor Ort im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung des Anspruchs und der Priorisierung von Impfberechtigten durch die Impfzentren sicherzustellen.
Zwar ist § 1 Abs. 2 Satz 1 CoronaImpfV als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Sollvorschriften sehen jedoch für den Regelfall eine Bindung vor. Lediglich aus wichtigem Grund oder in atypischen Fällen kann die Behörde nach insoweit eröffnetem Ermessen von der für den Normalfall vorgesehenen Rechtsfolge abweichen (Stelkens/Bonk/Sachs/Sachs, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 40 Rn. 26). In Anbetracht der klaren Vorgaben der CoronaImpfV und vor dem Hintergrund der Gefahr einer Überhäufung mit Härtefallanträgen sollte sorgfältig geprüft werden, ob im jeweiligen Einzelfall die besonderen Voraussetzungen für eine solche Abweichung von der vorgesehenen Rechtsfolge vorliegen. Ein wichtiger Grund oder atypischer Fall müsste konkret dargelegt und belegt werden. An die Darlegung sind sehr hohe Anforderungen zu stellen. Bei einer etwaig zu treffenden Ermessensentscheidung sollten die Impfziele im Blick behalten werden. Zudem sollte die in einem behaupteten Härtefall geltend gemachte Gefährdung des Betroffenen zu der Gefährdung der Personenkreise, die nach der CoronaImpfV priorisiert zu impfen sind, ins Verhältnis gesetzt werden.

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport

HESSEN

Task Force Impfkoordination

Information 17-2021

Stand:15.02.2021

Umgang mit Härtefällen

Die Möglichkeit eines Härtefallantrags zum einen und zum anderen die Möglichkeit Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, mit hoher Priorität nach § 3 Abs. 1 CoronaImpfV zu impfen, bestehen unabhängig voneinander. Es handelt sich um unterschiedliche „Instrumente“ der CoronaImpfV, um gerechte Entscheidungen bei der Anspruchsprüfung auf eine Schutzimpfung herbeizuführen.

Aus wichtigem Grund oder in atypischen Fällen kann die Behörde nach eigenem Ermessen von der für den Normalfall vorgesehenen Reihenfolge abweichen und eine Einzelfallentscheidung treffen. Diese Problematik der Härtefälle wurde bereits in der TFI.Information 08-2021 vom 21.01.2021 und damit vor der Veröffentlichung der 1. Neufassung der CoronaImpfV erfasst. Ein systematischer oder inhaltlicher Widerspruch zu der Einschätzung, dass auch weiterhin Härtefallentscheidungen getroffen werden können, besteht vor dem Hintergrund der Neufassung und der Änderung des Wortlautes des § 1 Abs. 2 S. 1 CoronaImpfV dennoch nicht.

Es ist nunmehr vorgesehen, dass die Länder und der Bund den vorhandenen Impfstoff so zu nutzen haben, dass die Anspruchsberechtigten in der vorgegebenen Reihenfolge berücksichtigt werden.

Dies lässt an dieser Stelle unter Berücksichtigung des Wortlautes zunächst keinen Raum für Ermessensentscheidungen im Einzelfall. Vor dem Hintergrund einer verfassungskonformen Auslegung der CoronaImpfV müssen aber auch die anderen gängigen Auslegungsmethoden miteinbezogen werden.

Systematisch betrachtet bildet § 20i Abs. 3 Nr.1 lit. a) SGB V die Rechtsgrundlage für den Erlass der CoronaImpfV. Demnach besteht ein Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 insbesondere dann, wenn Betroffene aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustandes ein signifikant erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben. Alter und Gesundheitszustand sind demnach von Gesetzes wegen einander gleichgestellt.

Dies ist bei der Auslegung zu berücksichtigen, auch wenn § 2 der CoronaImpfV den Gesundheitszustand unberücksichtigt lässt. Diese Diskrepanz kann demnach nur durch Ermessen und einzelfallbezogenen Entscheidungen ausgeglichen werden.

Auch der Sinn und Zweck der oben genannten Grundlage lässt eindeutig erkennen, dass solch ein Risiko nicht nur aufgrund des Alters vorliegen kann, sondern auch aufgrund von schwerer Krankheit. Das heißt, dass Personen mit schweren Erkrankungen und einer daraus resultierenden Vulnerabilität in hohem Maße schutzbedürftig sind.

Entsprechend der sog. genetischen Auslegung können zudem auch andere Materialien als der Verordnungstext zur Auslegung und Ermittlung des Sinns der auszulegenden Verordnung herangezogen werden.

Die aktuelle STIKO Empfehlung zur COVID-19-Impfung vom 04.02.2021 nimmt sich auf S. 59 f. der Einzelfallproblematik an und führt dort aus, dass „Bei der Priorisierung innerhalb der COVID-19-Impfempfehlung der STIKO nicht alle Krankheitsbilder oder Impfindikationen explizit genannt werden können. Es obliegt daher den für die Priorisierung in den Bundesländern Verantwortlichen, in Einzelfällen Personen, die nicht ausdrücklich im Stufenplan genannt sind, angemessen zu priorisieren. Dies betrifft z. B. Personen mit seltenen, schweren Vorerkrankungen oder auch schweren Behinderungen, für die bisher zwar keine ausreichende wissenschaftliche Evidenz bzgl. des Verlaufes einer COVID-19-Erkrankung vorliegt, für die aber ein deutlich erhöhtes Risiko angenommen werden muss(…). Darüber hinaus sind Einzelfallentscheidungen möglich, wenn berufliche Tätigkeiten bzw. Lebensumstände mit einem nachvollziehbaren, unvermeidbar sehr hohen Infektionsrisiko einhergehen“. Laut Begründung des Referentenentwurfs des BMG vom 09.02.2021 löst die vorliegende Neufassung der CoronaImpfV die bisherige CoranaImpfV vom 18. Dezember 2020 ab und entwickelt diese im Rahmen der Evaluierung gemäß § 13 CoronaImpfV im Lichte der ersten Erfahrungen mit den Coronaschutzimpfungen, der unterschiedlichen zugelassenen Impfstoffe und der 1. und 2. Aktualisierung der STIKO-Empfehlung fort.

Dies zeigt, dass bei der Auslegung der CoronaImpfV die STIKO-Empfehlungen eine tragende Rolle spielen und somit auch die Wertung betreffend etwaiger Einzelfälle Berücksichtigung finden muss.

Härtefallentscheidung sind vor diesem Hintergrund auch weiterhin möglich.

Bereiche Kritischer Infrastrukturen (KRITIS)

Hessische Übersicht über Sektoren, Branchen, kritische Dienstleistungen, kritische Prozesse und Beispiele für Anlagen / Einrichtungen sowie Zuständigkeiten in der Landesverwaltung

Kritische Infrastruktur(en) (KRITIS): Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen, Anlagen sowie Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere erhebliche Folgen eintreten würden.

Kritische Dienstleistung(en) (kDL): Kritische Dienstleistungen (kDL) sind Dienstleistungen, die von Betreibern Kritischer Infrastrukturen zur Versorgung der Allgemeinheit (in den Sektoren und Branchen der Kritischen Infrastrukturen) erbracht werden und deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen, zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder zu vergleichbaren Folgen führen würde. (BBK-Glossar)

Betreiber / KRITIS-Betreiber: Ein Betreiber Kritischer Infrastrukturen ist eine natürliche oder juristische Person, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf die Beschaffenheit und den Betrieb einer Anlage oder Teilen davon ausübt.

Anlage: Anlagen sind a) Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung notwendig sind, sowie b) Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche Einrichtungen, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung notwendig sind.

Funktion der KRITIS-Übersicht Hessen: Die KRITIS-Übersicht verdeutlicht das grundsätzliche (lage- bzw. szenariounabhängige) Spektrum Kritischer Infrastrukturen in Hessen. Hierzu systematisiert sie, in welchen Sektoren und Branchen welche kritischen Dienstleistungen erbracht und kritischen Prozesse vollzogen werden. Sie weist nicht einzelne Betreiber aus, sondern bildet die Grundlage, auf der lage- bzw. szenariobezogen festgelegt wird, welche – anhand des konkreten Anwendungsfalls – a) Anlagen kritisch sind bzw. b) Unternehmen, Behörden, Organisationen und sonstigen Akteure zu den KRITIS-Betreibern zählen (Kritikalitätsbestimmung). Dabei sind insbesondere die angeführten Beispiele für Anlagen und Einrichtungen nicht abschließend.

Kritikalitätsbestimmung: Welche konkreten Anlagen und Einrichtungen (und damit verknüpft Betreiber) als kritisch gelten, wird gewöhnlich anhand qualitativer und quantitativer Kriterien bewertet; die quantitativen Kriterien können bspw. anhand von Schwellenwerten (z. B. Leistungs- oder Mengenkennzahlen) operationalisiert werden. Daneben ist die zeitliche Dimension zu berücksichtigen (also z. B. die Zeitdringlichkeit, die ein Ausfall verursacht, oder die Dauer einer Krise) – das Kriterium Zeit dient meist der Priorisierung von KRITIS. Kritikalität ist dabei ein Maß für die Bedeutsamkeit einer Infrastruktur, Dienstleistung, eines Prozesses oder einer Anlage. Gemessen wird die Kritikalität an den Konsequenzen, die ein Ausfall für die Bereitstellung der Versorgungsleistung für die Bevölkerung hätte. Kritikalität ist grundsätzlich ebenenspezifisch zu beurteilen, d. h. die Identifizierung von KRITIS bzw. kDL kann auf den einzelnen Betrachtungsebenen (Bund, Länder, Kommunen etc.) unterschiedlich erfolgen. Ferner ist die Bewertung der Kritikalität von der Zielsetzung abhängig (Seuchenbekämpfung, IT-Sicherheit usw.).
In der Regel ist davon auszugehen, dass Dienstleistungen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen, als kritisch zu bewerten sind: Ihr Ausfall würde a) „Leib und Leben“ der Menschen gefährden, b) die „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ empfindlich stören, c) das gesellschaftliche Leben gravierend stören oder d) andere kritische Dienstleistungen aufgrund von Abhängigkeiten beeinträchtigen.
Unterlagerte Prozesse (verstanden als Vorgang, Funktion, Teilbereich) wiederum sind kritisch, wenn sie unerlässlich für die Erbringung / Bereitstellung einer kDL sind.

Systemrelevante Einrichtungen / KRITIS-Extern: An der Bereitstellung kritischer Dienstleistungen können weitere Organisationen, Akteure und Einrichtungen mittelbar beteiligt sein, z. B. indem sie als externe Partner den Betreibern Kritischer Infrastrukturen die Bereitstellung ermöglichen (Dienstleister, Zulieferer, Subunternehmer etc.). Diese Einrichtungen gelten nicht als kritisch, aber dennoch als systemrelevant. Systemrelevant für eine Kritische Infrastruktur sind all jene Einrichtungen, auf die sie zur Bereitstellung „ihrer“ kritischen Dienstleistung angewiesen ist. Das Attribut „systemrelevant“ gilt vice versa nicht per se für bestimmte Einrichtungstypen, sondern bezieht sich ausschließlich auf die Beteiligung einer Einrichtung an der Bereitstellung einer kritischen Dienstleistung. Der Begriff systemrelevante Einrichtungen umfasst als Oberbegriff sowohl Kritische Infrastrukturen, als auch weitere Einrichtungen mit einer mittelbaren Beteiligung an der Bereitstellung kritischer Dienstleistungen. Diese KRITIS-externen Partner fallen in Hessen in die Rubrik **KRITIS-Extern** und sind nicht Bestandteil der Übersichtsliste**. Sie werden im Einzelfall durch die KRITIS-Betreiber benannt.

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
Energie	Elektrizität	Stromversorgung*	Stromerzeugung*	– Großkraftwerke – Großspeicher – Anlage oder System zur Steuerung	HMWEVW
			Stromübertragung*	– Übertragungsnetzbetreiber die Aufgaben im Sinne des § 13 EnWG wahrnehmen – Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 4 EnWG	
			Stromverteilung*	– Verteilnetze im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG – Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 4 EnWG – Energieversorgungsunter-nehmen im Sinne des § 3 Nr. 18 EnWG – Messstellenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 26a EnWG – Anlage oder System zur Steuerung	
			Stromhandel	– Großhändler im Sinne des § 3 Nr. 21 EnWG – Energieversorgungsunter-nehmen im Sinne des § 3 Nr. 18 EnWG	
	Gas	Gasversorgung*	Gasförderung* / -erzeugung	– Anlagen zur Förderung oder Erzeugung von Gas im Sinne des § 3 Nr. 19a	HMWEVW
			Gastransport*	– Fernleitungsnetzbetreiber die Aufgaben im Sinne des § 16 EnWG wahrnehmen – Betreiber von Gasversorgungsnetzen im	

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
				Sinne des § 3 Nr. 4 EnWG – Anlage oder System zur Steuerung	
			Gaslagerung und Umschlag	– Betreiber von Gasspeichern	
			Gasverteilung*	– Verteilnetze im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG – Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 4 EnWG – Anlage oder System zur Steuerung	
			Gashandel	– Großhändler im Sinne des § 3 Nr. 21 EnWG – Gaslieferanten im Sinne des § 3 Nr. 19b EnWG	
	Mineralöl	Kraftstoff- und Heizölversorgung*	Rohölförderung*	– Mitgliedsunternehmen im EBV	HMWEVW
			Rohölproduktherstellung*	– Raffinerien	
			Öltransport*	– Pipelinebetreiber – Tanklagerbetreiber – Mitgliedsunternehmen im EBV	
			Lagerung und Umschlag von Mineralölprodukten	– Tanklagerbetreiber – Mitgliedsunternehmen im EBV	
			Kraftstoff- und Heizölverteilung*	– Tankstellen – Betreiber von Tankfahrzeugen – Anlagen zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	
			Kraftstoff- und Heizölhandel	– Anlagen zur zentralen standortübergreifenden Steuerung – Anlagen oder Systeme von Aggregatoren zum Vertrieb von Kraftstoff und Heizöl	

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
	Fernwärme	Fernwärmeversorgung*	Erzeugung von Fernwärme*	– Kraftwerke mit Wärmeauskopplung – Anlagen zur Erzeugung von Fernwärme – Anlage oder System zur Steuerung	HMWEVW
			Verteilung von Fernwärme*	– Betreiber von Fernwärmenetzen – Anlage oder System zur Steuerung	
Entsorgung	Abfallwirtschaft	Abfallsammlung und Abfalltransport	Einsammeln	– Abfalltransportunternehmen (örE [öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger], im Auftrag der örE oder private Unternehmen)	HMUKLV
			Transport		
			Umschlag	– Wertstoffhöfe	
		Abfallentsorgung	Abfallverwertung	Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere: – Müllheizkraftwerke (Erzeugung von Strom und Fernwärme!) – Sondermüllverbrennungsan-lagen – Untertagedeponien (UTD) – Kommunale und private Deponien – EBS-Anlagen (Ersatzbrennstoff-Anlagen) In Abhängigkeit vom Krisenfall auch: – Recyclinganlagen – Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen – Untertageversatz	
			Abfallbeseitigung		

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
	Nuklearentsorgung			– atomare Zwischenlager – atomare Endlager	HMUKLV
Ernährung	Ernährungswirtschaft – Lebensmittelproduktion	Lebensmittelproduktion (insbesondere Primär-produktion)	Anbau und Herstellung (landwirtschaftlicher, gartenbaulicher, fischereiwirtschaftlicher usw.) Primärerzeugnisse	insbesondere – Landwirtschaftlicher Betrieb – Sonderkulturbetrieb – Tierhaltungsbetrieb – Brüterei – Tierzuchtbetrieb – Imkerei – Teichwirtschaft – Aquakultur – Flussfischerei – Seefischerei – Gewinnung von Getränken	HMUKLV

		Lebensmittelbe- und -verarbeitung	Verarbeitung der Primärerzeugnisse zu Lebensmitteln und Vorprodukten für die Lebensmittelerzeugung	– Betrieb zur Herstellung oder Behandlung (Be- und Ver-arbeitung) von Lebensmitteln, insbesondere von
				  – Milch und Milchprodukten
				  – Margarine- oder Mischfett-erzeugnissen
				  – Fleisch
				  – Eier
				  – Fisch
				  – Zucker
				  – Salz
				  – Aroma
				  – Obst
				  – Gemüse
				  – Fertiggerichten
				  – Tiefkühlkost
				  – Babynahrung
				  – Stärke
				  – Stärkeerzeugnissen
				  – Kartoffelerzeugnissen	

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort

				– Brot
				– Gebäck
				– Dauerbackwaren
				– Teigwaren
				– Hefe
				– anderen Backmitteln
				– sonstigen Nährmitteln
				– Lebensmittelzusatzstoffen
				– Futtermittelzusatzstoffen
				– Herstellung von Getränken
				– Anlage zur Herstellung oder Behandlung (Be- und Verarbeitung) von Lebensmitteln, insbesondere
				  – Mühle (Mahl- und Schälmühle, Reismühle, Ölmühle)
				  – Raffinerie
				  – Härtungsbetrieb
				  – Talgschmelze
				  – Schmalzsiederei
				– Anlage oder System zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	

		vorgelagerte bzw. unterstützende Leistungen der Lebensmittelproduktion und -verarbeitung	Herstellung von Waren und Dienstleistungen für die Erzeugung von Primärerzeugnissen und Lebensmitteln	– Besamungsstation – Viehhandel – Schlacht- und Zerlegebetrieb – tierärztlicher Dienst – Tierkörperbeseitigung – Herstellung, Vertrieb und Abgabe von – Futtermittel (einschließlich Fachmarkt für Heimtierbedarf)	

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
			Erfassung, Transport, Distribution und Vertrieb von Waren für und von der Landwirtschaft	– Tierarzneimittel – Saat- und Pflanzgut – Düngemittel – Pflanzenschutzmittel – landwirtschaftlichen Primärprodukten – Herstellung, Wartung oder Reparatur von Maschinen und Geräten einschließlich Landtechnik und IT – Zulieferbetriebe und Logistikdienstleister einschließlich Unternehmen, die Nebenprodukte aus der Lebensmittelherstellung verarbeiten oder entsorgen – Landwirtschaftliches Lohn-unternehmen (einschließlich Transport) – Maschinenring – Dienstleister im Bereich Tierpflege – Logistik- und IT-Dienstleister der Landwirtschaft – Agrargenossenschaft (Bezug- und Absatz) – sonstiger Erfassungshandel	
	Ernährungswirtschaft – Lebensmittelhandel, Landhandel	Lebensmittelgroß- und -einzelhandel	Lagerung, Distribution, Transport und Vertrieb von Lebensmitteln	– Anlage oder System zur Distribution einschließlich Lagerung von Lebensmitteln – Anlage oder System zur Bestellung von Lebensmitteln – Anlage zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln	HMUKLV

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
				– Anlage oder System zur zentralen standortüber-greifenden Steuerung Insbesondere: – Großhandelsbetrieb – Regional- und Zwischenlager – Logistikzentrum – Supermarkt – Lebensmitteleinzelhandels geschäft – Drogeriemarkt – Bäckerei – Fleischerei – Fischgeschäft – Obst und Gemüsegeschäft – Getränkemarkt – sonstiges Lebensmittel-spezialitätengeschäft – Wochenmarkt – landwirtschaftlicher Direktvermarkter – Abhol- und Lieferdienst für den Bereich Lebensmittel	
		Spezialgeschäfte wie Bäckereien, Metzgereien, Reformhäuser, Getränkeabholmärkte sowie Einkaufsstätten, die auf Obst und Gemüse oder ähnliches spezialisiert sind			
		Direktvermarktung			
Finanz- und Versicherungs-wesen	Kreditinstitute / Banken	Bargeldversorgung*	Autorisierung einer Abhebung*	– Autorisierungssystem – System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem des Geldautomatenbetreibers	HMWEVW
			Einbringen in den Zahlungsverkehr*	– System zur Aufbereitung durch den Geldautomaten-betreiber – System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsver-kehrssystem einschließlich Clearing und Settlement	

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
			Belastung Kundenkonto*	– Kontoführungssystem	
			Bargeldlogistik*	– Cash Center – IT-System für das Cash Management	
		kartengestützter Zahlungsverkehr*	Autorisierung*	– Autorisierungssystem – System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Terminalbetreibers	
			Einbringen in den Zahlungsverkehr*	– System zur Aufbereitung durch den POS Terminal-inhaber – System zur Annahme der POS-Transaktionsdaten beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers – System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsver-kehrssystem einschließlich Clearing und Settlement	
			Belastung Kundenkonto*	– Kontoführungssystem	
			Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers*	– System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsver-kehrssystem einschließlich Clearing und Settlement – Kontoführungssystem	
		konventioneller Zahlungsverkehr*	Annahme einer Überweisung oder Lastschrift*	– System zur Annahme einer Überweisung oder Lastschrift	
			Einbringen in den Zahlungsverkehr*	– System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsver-kehrssystem einschließlich Clearing und Settlement	
			Belastung und Gutschrift Kundenkonto*	– Kontoführungssystem	
		Verrechnung und Abwicklung	Verrechnung von Wertpapier-	– System einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei	

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
		von Wertpapier- und Derivatgeschäften*	geschäften und Derivaten*	zur Verrechnung von Wert-papier- und Derivatgeschäften – System zur Anbindung für die Verrechnung und Verbuchung von Wertpapier- und Derivat-geschäften	
			Auftragsannahme	– System zur Auftragsannahme	
			Verbuchung Wertpapiere*	– System zur Aufbereitung der Zahlungsanweisung	
			Verbuchung Geld*	– System zur Aufbereitung der Zahlungsanweisung	
		Kreditvergabe	Verbuchung Geld	– System zur Aufbereitung der Zahlungsanweisung	
			Beratung, Sachbearbeitung und Kreditgenehmigung	– Kreditinstitute (z. B. Sparkas-sen, Volksbanken und Privat-banken) – Gutachter im Kreditvergabe-prozess (z. B. Immobilien, Fortführungsprognose) – System zur Bearbeitung des Kreditgeschäfts	
			Vermittlung von Krediten und Liquiditätshilfen für die Wirtschaft und sonstige Organisationen	– Förder- und Bürgschafts-banken – Berater bei IHKen und Handwerkskammern	
	Börsen	Handel und Geschäftsabwicklung von Wertpapier- und Devisengeschäften	Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit des Handels und der Geschäftsabwicklung an den öffentlich-rechtlichen Börsen		HMWEVW
			Elektronischer Handel und Präsenzhandel		
	Versicherungen	Versicherungsdienst-leistungen*	Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen*	– Vertragsverwaltungssystem (Lebensversicherung) – Vertragsverwaltungssystem (private Krankenversicherung)	HMWEVW

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
				– Vertragsverwaltungssystem (Komposit) – Leistungssystem (Lebensversicherung) – Leistungssystem (Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) – Leistungssystem (private Krankenversicherung) – Schadensystem (Komposit) – Auszahlungssystem (Lebensversicherung) – Auszahlungssystem (Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) – Auszahlungssystem (private Krankenversicherung) – Auszahlungssystem (Komposit) – Verwaltungs- und Zahlungs-system der gesetzlichen Kranken- und Pflegever-sicherung – Sachversicherungen (z. B. Gebäudebrand- und Elemen-tarversicherungen, Hausrat-versicherung bei Brand)	
	Finanzdienstleister	Erbringung von Finanz-dienstleistungen	Anlagenvermittlung		HMWEVW
			Anlagenberatung		
			Betrieb multilateraler Handelssysteme (MTF)		
			Platzierungsgeschäfte		
			Abschlussvermittlung		

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
			Finanzportfolioverwaltung		
			Eigenhandel		
			Drittstaateneigenvermittlung		
			Sortengeschäft		
			Factoring		
			Finanzierungsleasing		
			Anlagenverwaltung		
			Eingeschränktes Wertpapierverwahrgeschäft		
		Steuerberater	Unterstützung der Bürger und Unternehmen bei Erfüllung steuer-licher Pflichten zur Aufrechterhal-tung des Steueraufkommens. Mittlerfunktion zur Steuerver-waltung		HMdF
			Unterstützung der Unternehmen bei Antragstellung von staatlichen Existenzsicherungs- und Hilfs-programmen		
Gesundheit und Hygiene	Medizinische Versorgung	stationäre medizinische Versorgung*	Aufnahme*	– Krankenhäuser, Psychiatrische Kliniken – Private Kliniken	HMSI
			Diagnose*		
			Therapie*		
			Unterbringung / Pflege*		
			Entlastung*		
		ambulante medizinische Versorgung		– Niedergelassene Zahnpraxen und Arztpraxen – Ärztezentren – Dialysezentren – Praxen von Gesundheitsfachberufen – Ergotherapie – Geburtshilfe	

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
				– Physiotherapie – Podologie – Logopädie	
	Arzneimittel und Impfstoffe	Versorgung mit Arzneimitteln zur Anwendung im oder am menschlichen Körper (*)	Herstellung*	– Produktionsstätten / Pharmahersteller	HMSI
			Forschung und Entwicklung	– Forschung	
			Vertrieb	– Pharmagroßhandel – Lager	
			Abgabe*	– Apotheken – Krankenhausapotheken	
		Versorgung mit Impfstoffen	Herstellung*	– Produktionsstätten	
			Forschung und Entwicklung	– Forschung – Labore	
			Vertrieb	– Großhandel – Apotheken	
			Abgabe*		
		Blut, Gewebe und Organe	Herstellung	– Blutspendedienste – Produktionsstätten u. a. auch Krankenhäuser, Praxen – Labore – Transplantationszentren	
			Verteilung	– Deutsche Stiftung Organtransplantation	
	Labore	Laboratoriumsdiagnostik*	Transport*	– Humanmedizinische Labore – Universitäten – HLPUG	HMSI
			Analytik*		
			Befundung		

	Medizinprodukte und Hilfsmittel	Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind*	Herstellung*	– Produktionsstätten für Produkte / Geräte z. B. für
				  – Beatmung
				  – parenterale Ernährung
				  – enterale Ernährung
				  – ableitende Inkontinenz
				  – Diabetes (Typ 1)
					HMSI
					HMWEVW

			Vertrieb	– Großhandel	

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
			Abgabe*	– Apotheken – Sanitätshäuser	

		Versorgung mit Hilfsmitteln als nicht unmittelbar lebenserhaltende Medizinprodukte	Herstellung	– Unternehmen der feinmechanisch-optischen Industrie
				– Hersteller von Kontaktlinsen
				– Produzenten von Kontaktlinsenreinigungsmitteln
				– Hersteller für orthopädische Produkte, wie z. B.
				  – Schuhe
				  – Einlagen
				  – Bandagen
				  – Orthesen
				  – Prothesen
				– zahntechnische Werkstätten
				– Hörgeräte-Hersteller	

			Vertrieb	– Großhandel	
			Abgabe	– Sanitätshäuser – Optiker – Hörgeräteakustiker	
	Medizintechnik	Versorgung mit Diagnose-, Therapie- und Operationstechnik	Herstellung	– Produktionsstätten	HMSI
			Abgabe		
	Maßregelvollzug	Öffentliche Sicherheit		– Kliniken des Maßregelvollzugs	HMSI
	Hygieneprodukte	Versorgung mit Hygieneartikeln (z. B. Einmalhandtücher, Feuchttücher, Persönliche Schutzausrüstung)	Herstellung	– Produktionsstätten	HMWEVW
			Vertrieb	– Logistik	
			Abgabe		
		Versorgung mit Desinfektionsmitteln	Herstellung	– Produktionsstätten	
			Vertrieb	– Logistik	
			Abgabe		

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
		Versorgung mit Seifen	Herstellung	– Produktionsstätten	
			Vertrieb	– Logistik	
			Abgabe		
Informationstechnik und Telekommunikation	Telekommunikation	Sprach- und Datenübertragung*	Zugang*	– ortsgebundene Zugangsnetze (z. B. Glasfaseranschlüsse, Mobilfunk-Zugangsnetze) – Übertragungsnetze (z. B. Backbone- und Core-Netze) – Satellitensysteme	HMinD
			Übertragung*		
			Vermittlung*		
			Steuerung*		
		Koordinierung im Bereich Digitaler Infrastrukturen in Hessen (Festnetz, Mobilfunk und WLAN)	Zentrale Stelle für den Ausbau der Digitalen Infrastruktur in Hessen	– Breitbandbüro Hessen bei der Hessen Trade & Invest GmbH	
			Koordinierungsfunktion zwischen HMinD, Kommunen, Bürgern, TK-Unternehmen und weiteren relevanten Stakeholdern		
	Informationstechnik	Datenspeicherung und -verarbeitung*	Housing*	– Rechenzentren (Housing; Gebäude, die Server oder Netzwerktechnik bereitstellen) – Serverfarmen (Hosting; mehrere Computer, die im IT-Netzwerk Dienste bereitstellen) – Content Delivery Netzwerk (Netze verbundener Server) – Anlagen zur Erbringung von Vertrauensdiensten (z. B. Postident)	HMinD
			IT-Hosting*		
			Vertrauensdienste*		
Medien und Kultur	Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und Telemedien (Internet, inkl.	Versorgung mit Informationen	Planung und Beschaffung	– Rundfunkanstalten – Private Rundfunkanbieter – Telemedienanbieter – Rundfunk-Studios – Betreiber von Rundfunksende- und antennenanlagen oder	HStK (Rundfunk und Tele-medien)
			Produktion		
			Paketierung		
		Herstellen von Öffentlichkeit	Distribution		
			Sendung		

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort

	elektronische Presse)	Warnung und Alarmierung	Sendung	Leitungsanlagen und Satellitenanlagen
				– Nachrichtenagenturen (Vollagenturen und Fachagenturen)
				– Zeitschriftenverlage
				– Anzeige- und Amtsblattverlage
				– freie Journalisten
				– Druckereien für
				  – Zeitungen
				  – Zeitschriften
				  – Anzeige- und
				  – Amtsblätter
				– Setzereien
				– Medienhäuser
				– Medienproduktionsunter-nehmen
				– Medienserviceunternehmen
				– Mediensystemunternehmen
				– Redaktionen
				– Unternehmen der Medienlogistik
				– Unternehmen der Medienzustellung
				– Unternehmen der Medienverteilung	

	(gedruckte) Presse	Versorgung der Bevölkerung mit Informationen für die demokratische Willensbildung sowie für die Transparenz und Kontrolle der Politik durch die öffentliche Meinung	Beschaffung von Informationen, Produktion von Presseerzeugnissen, insbesondere Druckwerken, mit redaktionellen Inhalten und deren Verbreitung, auch im Internet, an die Öffentlichkeit		HMdIS (gedruckte Presse)
	Archive, Museen, Bibliotheken	Aufbewahrung identitätsstiftender Kulturgegenstände und Dokumente		– Archive des Landes und von Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen / Einwohnern – Museen mit Kulturgegenstän-den im jeweiligen Schätzwert von mehr als 100.000 Euro – Wissenschaftliche Bibliotheken der Hochschulen	HMWK

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
	Kulturdenkmale und Kulturdenkmalorte	Umsetzung des Hessischen Denkmal-schutzgesetzes Vermittlung kultureller Identität		Die mit dem konkreten Erhalt und dem Schutz befassten Stellen/Personen bei – Einzelkulturdenkmälern – Bodendenkmälern	HMWK
	Kulturgut	Erhalt von identitäts-stiftenden, materiellen Kulturgütern / historischem Erbe		– Staatliche Verwaltung der Schlösser und Gärten – Hessisches Landesamt für Denkmalpflege – Welterbestätten	HMWK
	symbolträchtige Bauwerke	Erhalt von identitäts-stiftenden, materiellen Bauwerken herausgeho-bener Bedeutung; Umsetzung des Hessischen Denkmal-schutzgesetzes		Die mit dem konkreten Erhalt und dem Schutz befassten Stellen/Personen bei – Baudenkmälern – Gesamtanlagen	HMWK
Sozialwesen	Bildung und Betreuung	Aus- und Fortbildung	Leistungen zur Erfüllung der Schulpflicht	– Grundschulen – Weiterführende Schulen – Internate – private Schulen	HKM
			Vorbereitung auf den Schuleintritt	– Vorschulen / Vorlaufkurse	
			Erwachsenbildung	– Berufsfachschulen	
		Obhut und Fürsorge	Kinderbetreuung	– Kindertageseinrichtungen mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII – Krippen – Kindergärten – Horte	HMSI
				– Schulkinderbetreuung	HKM
			Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe	– ambulante Hilfen zur Erziehung – nach § 45 SGB VIII	HMSI

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
				betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen (u. a. teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung, Inobhutnahme, Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen, Mutter-Kind-Einrichtungen)	
			Schutzdarbietung	– Opferschutzeinrichtungen (auch Beratungsstellen) – Schutzhäuser – Flüchtlingsunterkünfte – Fonds und Stiftungen für Menschen in besonderen Notlagen – Psychosoziale Notfallversorgung – Kliniken und andere Untersuchungsstellen, die die medizinische Soforthilfe sowie gerichtsfeste Dokumentation und Beweissicherung für Gewaltbetroffene gewährleisten	
			Behindertenfürsorge Eingliederungshilfe	– Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Ambulante und mobile Betreuungsdienste – Tagespflegeeinrichtungen – ambulante und mobile Frühförderstellen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder auch in Sozialpädiatrische Zentren – Autismustherapie-Institute	

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
	Sozialeinrichtungen	Soziale Hilfe	Schwangerschaftshilfe	– Beratungsstellen	HMSI
			Suchthilfe	– Beratungsstellen – Krankenhäuser (stationäre Entgiftung) – Krankenhäuser (Therapie) – Wohneinrichtungen	
			Wohnungslosenhilfe		
		Betreuung und Pflege	Altenhilfe und -pflege	– ambulante Pflegedienste / entgeltlich vermittelte Pflegekräfte – stationäre Dauerpflegeeinrichtungen – stationäre Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege – ambulante Betreuungsangebote – betreutes Wohnen (Einzel- oder Gruppenwohnungen)	
			Krankenpflege	– ambulante Pflegedienste – Beatmungs-WG	
			Rehabilitierung	– stationäre und ambulante Einrichtungen	HMWEVW
			Sterbebegleitung	– stationäre Hospize – SAPV (Spezialisierte ambulante Palliativver-sorgung) – ambulante Hospizdienste	HMSI
		Religionsgemeinschaften / Seelsorge	Seelsorge		HKM
			religiöse Einrichtungen	– Kirchen – Gotteshäuser – Walfahrtsorte	
	Sozialversicherung / soziale Sicherung	Arbeitslosenversicherung (ALV)	Auszahlung	– Jobcenter	HMSI
		Krankenversicherung	Verwaltungs- und	– Versicherungsunternehmen	

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
			Zahlungssysteme Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)		
			Verwaltungs- und Zahlungssysteme Private Krankenversicherung (PKV)	– Versicherungsunternehmen	HMWEVW
		Pflegeversicherung (PV)	Verwaltungs- und Zahlungssysteme	– AOK Hessen, Pflegekasse	HMSI
		Deutsche Rentenversicherung (DRV)	Verwaltungs- und Zahlungssysteme	– Deutsche Rentenversicherung Hessen	
		Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)	Verwaltungs- und Zahlungssysteme	– Unfallkasse Hessen	
		Versorgungswerke	Verwaltungs- und Zahlungssysteme der Berufsständischen Altersversorgung	– Versorgungswerk der Landesärztekammer – Versorgungwerk der Apothekenkammer – Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer – Versorgungswerk der Landestierärztekammer	
	Bestattung	Erste Leichenschau		– Ärztinnen und Ärzte	HMdIS
		Zweite Leichenschau		– Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmediziner	
		Einsargen, Waschen von Leichen		– Bestattungsunternehmen – Schreinereien	
		Transport / Überführung			
		Lagerung in Leichenhalle			
		Kremierung		– Krematorien	
		Ausheben von Gräbern		– Beschäftigte auf Friedhöfen	
Staat und Verwaltung	Regierung und Verwaltung (Exekutive)	Landesregierung (Kabinett)	Beratung und Beschlüsse der Landesregierung	– Kabinett (Ministerpräsident/-in und Minister/-innen	HStK
			Geschäftsverkehr mit dem	– Geschäftsstelle	

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
			Landtag		
		Umsetzung von Recht im Rahmen der Leistungs- und Eingriffsverwaltung	Landesverwaltung – oberste Landesbehörden	– Staatskanzlei – Ministerien – Lagezentrum der Landesregierung – Krisenstab der Landesregierung – Verwaltungsgebäude	Fachaufsicht der Staatskanzlei oder des Fachministeriums gemäß Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen (HMdIS für RPen und Kommunalverwaltung im Rahmen der Rechtsaufsicht in kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten)
			Landesverwaltung – obere und mittlere Landesbehörden	– Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) als IT-Dienstleister der Landesverwaltung – Hessisches Competence Center für neue Verwaltungssteuerung (HCC) als IT-Dienstleister der Landesverwaltung – Landesbetriebe, wie z. B. Landesbetrieb Hessen-Forst, Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Landesbetrieb Hessisches Landeslabor, Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) als Immobiliendienstleister der Landesverwaltung, Hessen Mobil (Straßenbetrieb) – nachgeordnete Behörden, wie z. B. HLNUG – Regierungspräsidium Darmstadt – Regierungspräsidium Gießen – Regierungspräsidium Kassel – Verwaltungsgebäude	
			Landkreisverwaltung	– Ämter der Kreisverwaltung mit kritischen Funktionen (wie	

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
				z. B. Soziales, Flüchtlings-dienst, Ordnungsbehörde, Verkehr etc.) – Kreishaus (Landratsamt)	
			Stadt-/Gemeindeverwaltung	– Ämter der Stadt-/Gemeinde-verwaltung mit kritischen Funktionen (wie z. B. Ordnungsamt, Standesamt, Sozialamt etc.) von kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten – Rathäuser	
		Verfassungsschutz	Abwehr von verfassungs-feindlichen Angriffen sowie verfassungsgefährdenden Störungen	– Liegenschaften des Landesamts für Verfassungsschutz – Bedienstete des Landesamts für Verfassungsschutz	HMdIS
			Spionageabwehr		
			Wirtschafts- und Geheimschutz		
		Datenschutz	Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften	– Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	HBDI
		Steuerverwaltung	Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs zur haushaltswirksamen Vereinnahmung von Steuern	– Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) – Hessische Finanzämter	HMdF
			Steueranmeldungsverfahren (Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Kapitalertragsteuer, sonstige Verkehrssteuern)	– Hessische Finanzämter	
			Betreuung der steuerlichen Fachprogramme, fachliche Betreuung der kritischen Infrastruktur in den Finanzämtern	– Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD)	

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
			Aufrechterhaltung wirtschaftlicher Tätigkeit und Liquidität von Steuerpflichtigen im Krisenfall: – Auszahlung größerer Erstattungen an Unternehmen und Banken – Umsatzsteuervoranmeldungs-verfahren für Vorsteuererstattungen und Neuaufnahmen – Beantwortung fallspezifischer Fragen bzgl. steuerlicher Erleichterungen im Krisenfall – Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen, Vollstreckungsaufschub – Billigkeitsmaßnahmen, Herabsetzung von Vorauszahlungen, Bearbeitung von ELStAM-Anträgen, Veranlagungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung – Bearbeitung von Grunderwerbsteuerfällen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Billigkeitsmaßnahmen – Bearbeitung von Erbschaft- und Schenkungssteuerfällen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, Billigkeitsmaßnahmen – Durchführung von Umsatzsteuersonderprüfungen in Erstattungsfällen	– Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) – Hessische Finanzämter	

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
			– Koordinierung und Durchführung zentraler Maßnahmen im Zusammenhang mit Erleichterungen für von allgemeinen Krisen betroffenen Steuerpflichtigen durch die OFD		
	Notfall-/Rettungswesen (reaktive Gefahrenab-wehr) einschl. Katastrophenschutz und Verteidigung	Polizei	Gefahrenabwehr	– Polizeidienststellen/Polizeiwachen – Landespolizeipräsidium – Polizeipräsidien (Westhessen, Südhessen, Südosthessen, Osthessen, Mittelhessen, Nordhessen, Frankfurt am Main) – Hessisches Landeskriminalamt (LKA) – Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium – Hessisches Polizeipräsidium für Technik (HPT) – Hessische Polizeiakademie – Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung	HMdIS
			Strafverfolgung		
		nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr	Brandschutz	– Personal der öffentlichen Feuerwehren (Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr, Pflichtfeuerwehr) – Personal der nichtöffentlichen Feuerwehren (Werkfeuerwehr) – Brandschutzaufsichtsdienst – Feuerwachen / Feuerwehrhäuser – Einsatzmittel	

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
			Katastrophenschutz (KatS)	– Feuerwehren – Hilfsorganisationen – THW – Stabsmitglieder – Feuerwehrhäuser – Unterkünfte der KatS-Einheiten – Einsatzmittel – ortsfeste Einrichtungen und Anlagen des KatS, wie vorgeplante Notunterkünfte	
			Zentrale Leitstellen	– Personal der Leitstellen – Leitstellentechnischer Dienst – Service und Entwicklungs-Dienstleister – Einrichtung / Gebäude der Leitstellen und der Dienstleister	
		Zivile Verteidigung	Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen	– Dienststellen des Landes	
			Zivilschutz	– im Zivilschutz mitwirkende Einheiten / Einrichtungen des KatS – schützenswerte Objekte im Sinne Objektschutz	
			Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft		
			Unterstützung der Streitkräfte		
		Militärische Verteidigung	Streitkräfte	– Soldaten – Kasernen / Übungsgelände – Depots – Landeskommando – Verbindungskommandos	
			Wehrverwaltung	– Personal (KarrC Kassel)	

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
				– IUD (z. B. BwDLZ Homberg) – AIN	
		Rettungsdienst	bodengebundener Rettungsdienst	– Rettungssanitäter, Rettungsassistenten, Notfallsanitäter – Notärzte – Rettungswachen – Fahrzeuge	HMSI
			Luftrettung	– 4 Standorte in HE – Piloten – Notärzte – Nofallsanitäter, Rettungsassistenten – Rettungshubschrauber (RTH), Zivilschutzhubschrauber (ZSH), Intensivtransporthubschrauber (ITH) (Dual-Use) – Luftrettungsstation	
	Parlament (Legislative)	Gesetzgebung	Sicherstellung der Gesetzes-beratungen im Plenum	– Kanzlei des Hessischen Landtags	HLT
			Funktionsfähigkeit der parlamen-tarischen Abläufe / Verfahren gewährleisten		
		Kontrolle der Regierung	Parlamentarische Kontrollrechte garantieren	– Kanzlei des Hessischen Landtags	
			Abläufe/Verfahren gewährleisten		
	Justizeinrichtungen (Judikative)	Rechtsprechung und Rechtspflege	Verfahren vor Spruchkörpern	– Gerichte	HMdJ
			Sonstige gerichtliche Aufgaben		
			Strafrechtliche Ermittlungsverfahren	– Staatsanwaltschaften – Amtsanwaltschaft	
			Sonstige Aufgaben der Staatsanwaltschaften		

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
		Vollzug der Rechtsprechung	Zwangsvollstreckung	– Gerichte – Staatsanwaltschaften – JVAen – JAE	
			Strafvollstreckung		
			Justizvollzug		
		Unterstützung der Justiz	Aufsicht und Justizverwaltung	– HMdJ – IT-Stelle der Justiz – Gerichte – Staatsanwaltschaften – Amtsanwaltschaft – HBWS – VCCen	
			Ausbildung und Prüfungstätigkeit		
			IT-Leistungen		
			Justizvollzugsverwaltung		
	Wissenschaft	Krisenbezogene Forschung / Forschung an auf dauerhaften Betrieb angewiesene Forschungsinfrastrukturen	Erhalt der Innovationskraft	Staatliche Wissenschaftseinrich-tungen, wie – Hochschulen – Gemeinsame Einrichtungen der Hochschulen – Außeruniversitäre staatliche Forschungseinrichtungen	HMWK
		Lehre (inkl. Prüfungen und Eignungsfeststellungen)	Ausbildung von akademischen Fach- und Führungskräften		
		Wissenschaftsverwaltung	Erhalt und Aufrechterhaltung wissenschaftlicher Einrichtungen		
Transport und Verkehr	Luftfahrt / Luftverkehr*	Versorgung der Allgemein-heit mit Leistungen zum Transport von Personen und Gütern (Personen- und Gü-terverkehr) durch den Ver-kehrsträger Luftverkehr (*)	Betrieb von Verkehrsflughäfen und Betrieb von Verkehrslande-plätzen mit besonderer Verkehrs- oder Versorgungsfunktion	– Verkehrsflughäfen – Verkehrslandeplätze bei regel-mäßiger oder schwerpunkt-mäßiger Nutzung für a) internationalen Verkehr b) Ambulanz-, Notfall- oder Rettungsflüge c) Polizeiflüge	HMWEVW
			Betrieb der zur Durchführung des Luftverkehrs erforderlichen Sicherheits- und Steuerungs-einrichtungen	– Flugsicherungseinrichtungen (Einrichtungen der Flugver-kehrskontrolle sowie Kommu-nikations-, Navigations- und Überwachungseinrichtungen)	

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
				– Einrichtungen des Flug-wetterdienstes – Einrichtungen der Flughafen-koordinierung	
	(Seeschifffahrt*)	entfällt für das Land Hessen			
	Binnenschifffahrt*	Güterverkehr*	Vorbereitung	bezogen auf kDL, nicht kritischen Prozess: – Umschlagstellen – Reedereien – Schiffe (Tank- und Güterschiffe) – Häfen – Partikuliere – Anlage oder System zum Betrieb von Bundeswasser-straßen – Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Binnenschiff-fahrt – Anlage oder System zur Disposition von Binnenschiffen	HMWEVW
			Transport		
			Umschlag/Handel		
			Lagerung		
	Schienenverkehr*	Personen- und Güterverkehr*	Infrastrukturbetrieb: Bahnhofsbetrieb, Bahnstrom	– Personenbahnhof – Güterbahnhof – Zugbildungsbahnhof – Schienennetz und Stellwerke – Signalanlagen – Bahnstromnetz – Züge	HMWEVW
			Transportmittelbetrieb: Durchführung von Zug- und Rangierfahrten		

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
			Steuerung und Servicebetrieb: Koordination und Disposition von Zugfahrten und Bahnnetzen sowie Güterwagen und Fracht	– Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Eisenbahn – Leitzentrale der Eisenbahn – Eisenbahninfrastrukturunter-nehmen (EIU) nach § 2 Abs. 1 AEG – Eisenbahnverkehrsunterneh-men (EVU) nach § 2 Abs. 1, 3 AEG – Betreiber der Schienenwege (BdS) nach § 2 Abs. 7 AEG (sind regelmäßig auch EIU) – Betreiber von Werksbahnen nach § 2 Abs. 8 AEG – Betreiber von Serviceeinrich-tungen nach § 2 Abs. 9, 11 AEG – Eisenbahn-Fahrzeughalter nach § 2 Abs. 13 AEG – Eisenbahn-Wagenhalter nach § 2 Abs. 14 AEG	
			Betrieb der Leit- und Sicherungstechnik		
	Straßenverkehr*	Personen- und Güterverkehr*	Infrastrukturbetrieb / Transport-mittelbetrieb	– Verkehrssteuerungs- und Leitsystem – Verkehrswarn- und -informa-tionssysteme – Lichtsignalanlagen – Straßennetz mit Nebenan-lagen und -betrieben – Brücken – Tunnel – Tunnelleitzentralen	HMWEVW
			Steuerung und Servicebetrieb	– TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen – CE-/DE-Fahrschulen – Ausbildungsstätten für die	

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
				Berufskraftfahrerqualifikation – in Hessen anerkannte Überwachungsorganisationen (TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS) – in die Handwerksrolle eingetragene Kraftfahrzeugwerkstätten oder entsprechende Fachbetriebe (als Prüfstützpunkte für Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Untersuchungen der Abgase, Untersuchungen der Abgase von Krafträdern und wiederkehrende Gasanlagenprüfungen)	
	Logistik* (verkehrsträgerübergreifend)	Warendistribution	Vorbereitung	bezogen auf kDL, nicht kritischen Prozess: – Speditionen – Fuhrunternehmen (Güterkraftverkehrsunternehmen) – Logistik-/Distributionszentren – Software für Logistikprozesse und -zentren (insbesondere ERP und WMS) inkl. deren Lieferanten – Lkw-Werkstätten – Lkw-Trailer-Leasing – Lagertechnik (inkl. Gabelstapler / Staplerleitsysteme) – Umschlagknoten (Hubs) für Stückgut-/Ladungsverkehre	HMWEVW
			Transport		
			Umschlag / Handel		
			Lagerung		
			Verpackung		
			Versand		
			logistische Dienstleistungen (inkl. bspw. Mehrwertdienstleistungen, Fulfillment)		
		Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP) (Briefe und Pakete)	Annahme	bezogen auf kDL, nicht kritischen Prozess: – Paketdienste – Kurierdienste – Paketshops	
			Umschlag / Handel		
			Auslieferung		

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
				– Software für Logistikprozesse und -zentren – Paketzentren und -depots, Zustellbasen etc.	
		Satellitennavigationssysteme und satellitengestützte Positions-, Navigations- und Zeit-, sowie meteorologische Dienste	Positionsbestimmung und Navigation	– Satellitennavigationssystem (Betrieb der Bodeninfrastruktur)	
			Satellitenkontrolle, Erdbeobachtung	– ESA/EUMETSAT	
			Wettervorhersage	– Deutscher Wetterdienst	
			Klimamonitoring		
	ÖPNV-Schienenver-kehr ÖPNV-Straßenverkehr (*)	Personenverkehr (DL1)	Infrastrukturbetrieb (PS1)	– Schienennetz NE-Bahnen	HMWEVW
			Ermöglichung von Zugfahrten	– Verkehrsstationen, Haltestellen, Stellwerke, Bahnstromnetz	
			Transportmittelbetrieb (PS2)	– Triebfahrzeuge NE Bahnen	
			Durchführung von Zugfahrten, Busfahrten	– Busse	
			Steuerungsbetrieb (PS3)	– Verkehrsverbünde	
Wasser	Öffentliche Wasserversorgung	Trinkwasserversorgung*	Gewinnung*	– Fassungsanlage (Brunnen, Quellen)	HMUKLV
			Aufbereitung*	– Wasseraufbereitung	
			Verteilung*	– Wasserspeicherung und Wasserverteilung	
			Steuerung*	– Steuerung der Prozesse für die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser	
			Überwachung*	– Trinkwasserüberwachung	
			Instandsetzung	– Werkstatt	
	Öffentliche Abwasserbeseitigung	Abwasserbeseitigung*	Abwassersammlung und Abwasserfortleitung	– Kanalisation (Abwasserkanäle und Abwasserleitungen) – Abwasseranlagen zur	HMUKLV

Sektoren	Branchen	Kritische Dienstleistungen (kDL)	Kritische Prozesse	Anlagen-/Einrichtungen-beispiele	zustän-diges Ressort
				Rückhaltung und Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser – Pumpstationen	
			Abwasserbehandlung*	– Kläranlage (inkl. Hochwasser-pumpwerke und Auslaufkanäle ins Gewässer)	
			Steuerung*	– Leitzentrale – Notstromaggregate	
			Überwachung*	– Abwasserlabore	
			Instandsetzung	– Werkstatt	

Abkürzungsverzeichnis Ressorts	
Abkürzung	**Bezeichnung**
HStK	Hessische Staatskanzlei
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HMdF	Hessisches Ministerium der Finanzen
HMdJ	Hessisches Ministerium der Justiz
HKM	Hessisches Kultusministerium
HMWK	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
HMWEVW	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
HMUKLV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
HMSI	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
HMinD	Hessische Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung
(HMinBE)	(Hessische Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund)
HLT	Hessischer Landtag
HBDI	Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

*) Übereinstimmung mit BSI-KritisV

) Beispiele (nicht abschließend) für **KRITIS-Extern (sektorenübergreifend):

- Roh- und Werkstoffproduktion (versorgungsrelevant) (z. B. für den Gesundheits- und Ernährungsbereich)
    - Produktion und Vertrieb von Verpackungen bzw. Transportmitteln (Glas, Karton, Holz, Metall, Kunststoff)
    - Produktion kritischer chemischer Grundstoffe für Hygieneartikel und Desinfektionsmittel
    - Anbieter von Substraten und Erden
    - Anbieter von Pflanzenbehandlungsmittel und Hilfsstoffen
    - Anbieter von erforderlichen Produktionsmitteln (z. B. Töpfe, Verpackungen, Folien etc.)
- Maschinenbau
- Kühl- und Heiztechnik, Kellertechnik
- Anbieter von Beregnungs- und Bewässerungstechnik inkl. Frostschutzberegnung für Gewächshäuser/Folientunnel
- Wäschereien (die z. B. Textilserviceleistungen für Krankenhäuser erbringen)
- Anbieter von Sendernetz-Equipment
- Labordienstleistungen im Zusammenhang mit der Analytik von Lebens- und Futtermitteln sowie Lebensmittelkontaktmaterialien
- Dienstleister im Bereich Aufbau, Wartung, Reparatur

Stand: 19.10.2020